

# BANK-ARCHIV

Bibliothek  
der  
Königsberger Handelshochschule

## Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,  
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die  
Redaktion (Berlin NW,  
Dorotheenstr. 4, II) ein-  
zusenden.

Inserate: viergespaltene  
Petitzelle 40 Pf.  
Anfragen u. Aufträge be-  
liebigem Gefälligst an die  
Geschäftsstelle des Blat-  
tes, Berlin W 35, Gen-  
thiner Str. 38, zu richten.

Geheim. Justizrat Dr. A. Braun, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor  
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus  
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig;  
Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr.  
Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. Julius Landosberger, Wien; Geh.  
Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm,  
Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp,  
Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Max Schinckel, Hamburg; Dr.  
Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin;  
Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,  
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,  
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15.  
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-  
gang von 24 Hefter

Zu beziehen durch alle  
Buchhandlungen und die  
Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang.

Berlin, 15. August 1912.

Nummer 22.

### Inhalts-Verzeichnis.

Deutsch-englische Verträge im Kriegsfall nach englischem  
und internationalem Rechte.  
Von Dr. Hans Wehberg, Düsseldorf.  
Die Stellung der Banken im Wirtschaftsleben des alten  
Aegyptens.  
Von Telegraphendirektor Dr. Friedrich Preisigke,  
Strassburg i. E.

Diskont-Politik.  
Von Bankier Georg Hermann Loewy, Rawitsch.  
Gerichtliche Entscheidungen.  
Statistischer Teil.  
Die Reichsbank im Monat Juli 1912.

### Deutsch-englische Verträge im Kriegsfall nach englischem und internationalem Rechte.

Von Dr. Hans Wehberg, Düsseldorf.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz wurde  
auf den Antrag der deutschen Delegation in die Anlage  
zum „Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche  
des Landkrieges“ als Artikel 23 h folgender Zusatz auf-  
genommen: „Es ist untersagt: die Aufhebung oder zeit-  
weilige Ausserkraftsetzung der Rechte und Forderungen  
von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschliessung  
ihrer Klagbarkeit.“ Dieser Artikel hat seit der zweiten  
Haager Friedenskonferenz eine doppelte Bedeutung ge-  
habt, einmal insofern, als sich im Anschluss an ihn eine  
hochinteressante Kontroverse über die Tragweite dieser  
Bestimmung in der internationalrechtlichen Literatur ent-  
sprungen hat, dann auch deshalb, weil er immer mehr der  
Ausgangspunkt einer Bewegung zu sein scheint, die dar-  
nach strebt, die gesamten Wirkungen des Krieges auf Privat-  
verträge in einem internationalen Verträge festzulegen.  
Zu diesem letzteren Zwecke hat insbesondere das berühmte  
Institut de droit international 1909 eine Kommission ein-  
gesetzt, zu deren Berichterstatter der bekannte Pariser  
Professor Politis ernannt wurde. Dieser hat auf der  
Pariser Tagung des Instituts von 1910 einen ausführlichen  
Vorbericht eingereicht. Im folgenden werde ich einen  
Ueberblick über die historische Entwicklung und die gegen-  
wärtige Regelung der hier zur Erörterung stehenden Fragen  
geben.

#### I.

Zunächst gilt es die Stellungnahme der einzelnen  
Staaten zu den Privatverträgen zwischen Untertanen  
kriegführender Länder in der Zeit bis zur zweiten  
Haager Friedenskonferenz zu charakteri-

sieren. Am interessantesten ist in dieser Hinsicht die eng-  
lisch-amerikanische Theorie<sup>1)</sup>.

Nach englisch-amerikanischem Rechte unterbricht der  
Krieg alle Handelsbeziehungen zwischen den Untertanen  
kriegführender Länder. Daraus folgt:

1. Alle während des Krieges zwischen feindlichen  
Untertanen geschlossenen Verträge sind ohne weiteres  
nichtig. Ausgenommen sind nur die sogenannten „com-  
mercia belli“, das sind Verträge, die unter dem Drucke  
und der Notwendigkeit des Krieges geschlossen werden.  
Der Regierung steht es frei, in einzelnen Fällen Ausnahmen  
von dem Verbote jeglichen Handelsverkehrs mit den  
feindlichen Untertanen zu gestatten. Man unterscheidet  
hier die sogenannten licences générales und die licences  
spéciales oder individuelles. Die ersteren geben eine all-  
gemeine, unbegrenzte Erlaubnis zum Handelsverkehre  
mit den feindlichen Untertanen und werden von der Re-  
gierung selbst erlassen. Die letzteren gestatten den Handel  
nur in einem beschränkten, genau bestimmten Umfange  
und werden von den militärischen Kommandanten erteilt.

2. Was die vor dem Kriege geschlossenen Verträge  
anlangt, so gilt die Regel, dass sie an und für sich gültig  
bleiben. Sie sind aber während des Krieges klaglos und leben  
erst nach dem Friedensschlusse wieder auf. Zinsen eines  
Darlehens laufen während des Krieges nicht. Wenn eine  
Frist vereinbart ist, während der die Forderung eingeklagt  
werden muss, so wird der Lauf der Frist nach der herr-  
schenden Anschauung für die Zeit des Krieges gehemmt

<sup>1)</sup> Vgl. insbesondere Westlake, International law, II, War,  
1907, S. 44ff; Latifi, Effects of war on property, London,  
1909, S. 50ff; Schirmacher, Das bürgerliche Recht Englands,  
I., Berlin, 1906; Goldschmidt, Privatrechtliche Beziehungen  
zwischen einem Engländer und einem Ausländer im Kriegs-  
fall in „Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht“,  
I, S. 353 ff.

(so Westlake, S. 49, aber vgl. auch die an dieser Stelle angeführten entgegengesetzten Entscheidungen). Bricht in England ein Konkurs aus, so kann ein feindlicher Ausländer zwar seine Forderung geltend machen, erhält jedoch während des Krieges keine Konkursdividende.

In bestimmten Fällen werden jedoch auch die vor dem Kriege geschlossenen Verträge zwischen Untertanen feindlicher Länder während des Krieges nichtig: In erster Linie sind hier diejenigen Verträge zu nennen, die dem Feinde Unterstützung gewähren sollen, insbesondere Verträge betreffend die Lieferung von Kriegsmaterial.

Auch die vor dem Kriege zwischen Angehörigen feindlicher Länder geschlossenen Handelsgesellschaften (commercial partnerships im Gegensatz zu den Corporations, die juristische Persönlichkeit besitzen) werden durch den Kriegsbeginn ohne weiteres aufgelöst, weil Handelsgesellschaften notwendigerweise einen fortwährenden Handelsverkehr der Gesellschafter untereinander voraussetzen. Beim Friedensschlusse kann jedoch jeder Gesellschafter auf die Herausgabe seines Anteils an dem Gesellschaftsverhältnis klagen.

Im Gegensatz zu den Handelsgesellschaften werden die juristischen Korporationen, die eine von den Mitgliedern unabhängige Existenz haben, durch den Kriegsbeginn in ihrem Bestand im allgemeinen nicht berührt. Nur wenn z. B. eine Kompagnie nur aus 7 Aktionären besteht, so hört die Gesellschaft auf zu bestehen, wenn einer der sieben Aktionäre einem fremden Staate angehört, mit dem die Regierung, deren Untertanen die anderen Aktionäre sind, in Krieg gerät. Dann fühlen sich die sieben Aktionäre nicht mehr als Genossen. Die Kompagnie besitzt dann nicht mehr sieben wirkliche Aktionäre.

Dagegen werden die Aktionäre stets insoweit betroffen, als sie während des Krieges keine Rente beziehen.

Nichtig sind schliesslich auch alle sogenannten „executed or executory“ Kontrakte, d. h. Verträge, in Erfüllung derer im Verlaufe eines Krieges irgend eine Geldsumme an den Feind oder vom Feinde zu zahlen ist.

Diese Bestimmungen haben naturgemäss eine ganz besondere Bedeutung für die Versicherungsverträge, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis während des Krieges eintritt. War das betreffende Ereignis bereits vor Ausbruch des Krieges eingetreten, so wurde der Anspruch lediglich auf die Dauer des Krieges suspendiert, trat es nach Ausbruch ein, so wurde der Vertrag nichtig. Hierbei war es ganz gleichgültig, ob es sich um eine Lebensversicherung oder um eine Schadensversicherung, sei es Seeversicherung oder Binnenversicherung, handelte. Auch machte es nichts aus, ob die Gegenstände, für die eine Versicherungssumme gefordert wurde, gerade infolge des Krieges verloren gegangen waren. Es genügte, dass das betreffende Ereignis während der Dauer des Krieges auf irgend eine Weise entstanden war. Insbesondere kam nichts darauf an, ob der betreffende Gegenstand gerade durch den feindlichen Staat, dem der Versicherer angehörte, zerstört worden war; er konnte auch durch Zufall oder durch den Staat, dem der versicherte Eigentümer angehörte, verloren gegangen sein. Was z. B. die Lebensversicherungsverträge angeht, so war der Vertrag nicht nur nichtig, wenn es sich um den Tod eines Soldaten der feindlichen Armee handelte, sondern auch dann, wenn nur eine weibliche Person oder irgend ein Invalide gestorben war, der sich bei einer feindlichen Versicherungsgesellschaft versichert hatte.

Es bedarf nun noch einer besonderen Feststellung, wer als feindlicher Untertan zu betrachten ist. Dürfen englische Versicherungsgesellschaften in einem deutsch-englischen Kriege eine Versicherungssumme an einen in Deutschland wohnenden Engländer und ferner an einen in England wohnenden Deutschen auszahlen? Die erste Frage ist zu verneinen, die zweite zu bejahen. Als Feinde im Sinne dieser Bestimmungen sind nur diejenigen anzusehen, die im Lande des feindlichen Staates wohnen, gleichgültig welcher Nationalität sie angehören.

Bemerkenswert ist, dass die Erfüllung der oben als nichtig oder klaglos hingestellten Verträge nach englischem Rechte als Vaterlandsverrat gilt (so dass eine freiwillige Erfüllung der oben erörterten Verträge nicht ohne weiteres

zu erwarten ist), dass ferner die Gerichte Englands bis in die neueste Zeit hinein streng an den oben erörterten Grundsätzen festhalten. Sie haben jene Bestimmungen nicht lediglich auf Parteiantrag, sondern von Amtswegen zu berücksichtigen.

In den wesentlichen Punkten galt die englisch-amerikanische Anschauung bis vor längerer Zeit auch in Frankreich, Deutschland, Russland, Spanien usw. Nur trat sie im allgemeinen weniger schroff hervor. In neuester Zeit ist immer mehr eine moderne Anschauung durchgedrungen, und insbesondere Neumann, Heffter, Lueder und Rivier haben bereits den Standpunkt vertreten, der Handelsverkehr zwischen Untertanen kriegsführender Länder sei prinzipiell gestattet und nur unter besonderen Umständen, insbesondere wenn eine direkte Unterstützung des Feindes vorliege, verboten. In Deutschland wurde 1870/71 der Bankier Güterbock wegen Landesverrats bestraft, weil er eine im französischen Auftrage unternommene Anleihe unterstützt hatte.

Ziemlich alle Schriftsteller haben aber bis zur zweiten Haager Friedenskonferenz den Standpunkt vertreten, dass Versicherungsverträge, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis während der Dauer des Krieges eintrete, nichtig seien.

Was insbesondere die Seekriegsversicherungsverträge zwischen Angehörigen der kriegführenden Länder angeht, so herrschte bisher auch in der deutschen und französischen Literatur kein Streit darüber, dass solche Verträge im allgemeinen nichtig seien, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis während des Krieges eintrete. Konsequenterweise haben auch französische Kommentatoren, z. B. de Courcy und Desjardins, die Ansicht ausgesprochen, Kriegsrisiken seien von der Seerückversicherung auszuschliessen, denn es könne der Fall eintreten, dass der Staat des Rückversicherers mit jenem Lande Krieg führe, unter dessen Flagge die rückversicherten Schiffe segelten und dann läge, wenn auch indirekt, eine Unterstützung der feindlichen Macht vor.

Soweit die anderen Staaten die englisch-amerikanische Anschauung nicht teilten, nützte das Verbot wenig, wenn der Vertrag nicht in England, sondern in einem fremden Staate abgeschlossen war und hier geklagt wurde. Freilich hatte eine solche Klage nur dann Wert, wenn die betreffende Gesellschaft in dem Lande Vermögensgegenstände hatte, in die eine Zwangsvollstreckung geschehen konnte.

## II.

Ganz naturgemäss wurden diese Zustände umso unerträglicher, je mehr das Handels- und Versicherungswesen international wurde. Die englischen Versicherungsgesellschaften, die allmählich in Deutschland rege Verbindungen erworben hatten, litten besonders unter jenen Gesetzen, die vor allem Deutsche sehr misstrauisch gegen die Versicherung bei ausländischen Gesellschaften machten. 1905 sahen sich daher 19 englische Versicherungsgesellschaften zu der Erklärung genötigt, „dass sie 1. sowohl in Friedens- wie auch in Kriegszeiten unter allen Umständen die ihnen aus ihren im Deutschen Reiche abgeschlossenen Versicherungsverträgen obliegenden Verpflichtungen pünktlich erfüllen und 2. dass keine in England bestehenden Gesetze die Erfüllung der vorstehenden, im Deutschen Reiche eingegangenen Verpflichtungen hindern würden.“ Diese Erklärung konnte eine rechtliche Bedeutung darum nicht für sich beanspruchen, weil privatrechtliche Willenserklärungen keinen Satz des öffentlichen Rechts beseitigen können. Ein Zuwiderhandeln gegen jenes Verbot würde ganz gewiss unter den Begriff des Landesverrats fallen.

Die Erklärung der englischen Gesellschaften gab aber Veranlassung zu einer ausgiebigen Beschäftigung der Rechtsverhältnisse durch die deutschen Fachkreise. Im Verlaufe dieser Erörterungen interpellierte der Abgeordnete Bassermann am 19. Februar 1906 im deutschen Reichstage die Regierung, ob im Falle eines deutsch-englischen Krieges die englischen Versicherungsgesellschaften den bei ihnen versicherten deutschen Staatsbürgern etwa fällig werdende Versicherungssummen nicht mehr auszahlen würden und sogar gesetzlich an einer Auszahlung verhindert wären.

Wahrscheinlich ist diese Interpellation des Abgeordneten B a s s e r m a n n der Grund gewesen, dass die deutsche Regierung 1907 im Haag folgenden Antrag einbrachte. Darnach sollte fortan verboten sein: „Die Aufhebung oder einstweilige Ausserkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschliessung ihrer Klagbarkeit.“ Am 3. Juli 1907 führte in der ersten Unterkommission der zweiten Kommission der zweiten Haager Friedenskonferenz der deutsche Delegierte G ö p p e r t aus: Der deutsche Antrag wolle das Unverletzlichkeitsprinzip des feindlichen Privateigentums auch auf nichtkörperliche Rechte ausdehnen und bezüglich des ganzen Gebietes der Forderungsrechte alle gesetzgeberischen Massnahmen verhindern, die in Kriegszeiten den Untertanen eines feindlichen Staates die Verfolgung ihrer vertraglichen Rechte vor den Gerichten des feindlichen Staates unmöglich machten. (Konferenzprotokolle III. 103.) Nach dem Berichte des österreichischen Barons G i e s l d e G i e s l i n g e n (a. a. O. I. 101) und den Worten des berühmten Belgiens B e e r n a e r t (a. a. O. III. 141) brachte dieser Satz nach allgemeiner Ansicht in sehr glücklichen Worten eine der Konsequenzen des auf der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 angenommenen Unverletzlichkeitsprinzips des Privateigentums im Landkriege zum Ausdruck.

England meldete sich überhaupt bei den Verhandlungen nicht zum Wort, was um so auffälliger erscheinen musste, als sicherlich der deutsche Antrag seine Spitze gegen England gehabt hatte. Das deutsche Weissbuch bezeichnet jene Bestimmung, die in den Artikel 23 h der Anlage zum „Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ eingereiht wurde, als einen „wichtigen“ Zusatz und fährt dann fort: „Nach der Gesetzgebung einzelner Staaten soll der Krieg die Folge haben, dass die Schuldverbindlichkeiten des Staates oder seiner Angehörigen gegen Angehörige des Feindes aufgehoben oder zeitweilig ausser Kraft gesetzt oder wenigstens von der Klagbarkeit ausgeschlossen werden. Solche Vorschriften werden nunmehr durch den Art. 23 Abs. 1 unter h für unzulässig erklärt.“

Daraus ergibt sich ohne weiteres, welchen Sinn der deutsche Antrag haben sollte. Nun ist seine Einreihung als Artikel 23 h der Anlage zum Haager Landkriegsabkommen keinesfalls eine richtige gewesen. Der Artikel 23 gehört zu dem ersten Kapitel des zweiten Abschnittes der Anlage und bezieht sich daher gemäss der Ueberschrift des Kapitels auf die „Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen.“ Dieses ganze Kapitel bildet einen Teil der gesamten Anlage, von der im ersten Artikel des Abkommens gesagt wird, dass die Bestimmungen dieser Anlage den Landheeren als Verhaltensmassregeln mitgegeben werden sollten. Zieht man dies in Erwägung, so muss man zugestehen, dass die Einreihung jener Bestimmung als Artikel 23 h keine glückliche war. Denn der Inhalt des Artikels bezog sich ja doch nicht auf das Verhalten der Landheere, sondern vielmehr auf die in einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die durch die Neuregelung beseitigt werden sollten. Daher war, wie O p p e n h e i m (Die Zukunft des Völkerrechts, 1911, S. 30) ausführt, die Einverleibung der Bestimmung in den Artikel 23 eine Leichtfertigkeit der gesetzgeberischen Methode.

Legt man dem Artikel 23 h den von der deutschen Regierung beabsichtigten Zweck zugrunde, so ergibt seine Auslegung folgende Tragweite. Dabei ist zunächst festzustellen, ob er, weil er in einem Landkriegsabkommen steht, lediglich für den Landkrieg, sondern in beschränktem Sinne auch für den Seekrieg gilt. Entscheidend muss vor allem sein, dass jener Satz nach der massgebenden Interpretation der zweiten Haager Friedenskonferenz eine Konsequenz des Prinzips der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkriege sein sollte. Dieses Privateigentum ist aber alles Eigentum, das nicht dem Prisenrechte unterworfen ist. Man kann daher statt „Das Privateigentum im Landkriege ist unverletzlich“ auch sagen: „Alles Eigentum, was sich im Lande selbst befindet und daher von der feindlichen Flotte nicht genommen werden kann, ist unverletzlich.“ Wir sehen demgemäss, dass sich der Satz,

im Seekriege müsse der ganze Handel des Feindes nach Möglichkeit ruiniert werden, nicht so weit ausdehnen lässt, andere Gewalt zu gestatten, als mit dem sogenannten Prisenrecht, also dem Blockade-, Konterbande- und Seebeuterecht, gerechtfertigt werden kann. Wenn somit die Rechte und Forderungen der Angehörigen der feindlichen Gegenpartei in einem Landkriege nicht mehr ausser Kraft gesetzt, aufgehoben oder für klaglos erklärt werden dürfen, und dieser Satz eine Konsequenz des Unverletzlichkeitsprinzips des Privateigentums im Landkriege ist, dann muss nach dem Gesagten auch im Seekriege dieses Verbot so weit gelten, als es sich auf das im Binnenlande befindliche Privateigentum bezieht.

Geht man nach diesen allgemeinen Erwägungen auf die Bedeutung des Art. 23 h im einzelnen ein, so betrifft er lediglich die vor dem Kriege geschlossenen Verträge, nicht aber die während des Krieges geschlossenen. Das muss man aus dem Wortlaute der Bestimmung sowie den Erläuterungen des deutschen Delegierten G ö p p e r t auf der zweiten Haager Friedenskonferenz schliessen. Soweit also, wie in England und Amerika (nicht in Deutschland und Frankreich) ein Verbot der Handelsbeziehungen zwischen Untertanen kriegführender Länder besteht, sind alle während des Krieges zwischen den Angehörigen feindlicher Länder geschlossenen Verträge nichtig.

Dagegen müssen die vor dem Kriege geschlossenen Verträge nicht nur prinzipiell gültig bleiben, sondern dürfen auch während des Krieges eingeklagt werden, soweit sie sich nicht auf das dem Prisenrechte unterworfenen Eigentum erstrecken. Zweifellos müssen daher fortan Lebensversicherungsverträge auch dann gültig bleiben, wenn der Tod des feindlichen Versicherten während des Krieges eintritt, was merkwürdigerweise P o l i t i s (Annuaire de l'Institut de droit international, 1910, S. 270) zu bestreiten scheint. Ebenso müssen die Feuer- und Binnentransportversicherungsverträge als gültig betrachtet werden, selbst wenn sie das Kriegsrisiko im Auge gehabt haben. Gerade deshalb war ja der deutsche Antrag in der Hauptsache gestellt worden. Dagegen müssen Seeverversicherungsverträge nach wie vor als ungültig betrachtet werden, mag nun das Schiff durch Seegefahr oder durch Kriegsgefahr verloren gegangen sein.

Ferner sind auch die zur Unterstützung der feindlichen Armee oder Flotte geschlossenen Verträge wegen ihrer Unsittlichkeit als von Anfang an nichtig zu betrachten. Zweifelhaft aber bleibt, ob auch die vor dem Kriege geschlossenen Handelsgesellschaften bestehen bleiben, da sie einen Verkehr der feindlichen Untertanen während des Krieges zu Handelszwecken vermitteln. Ich würde diese Frage bejahen, da mir der völkerrechtliche Satz der Gültigkeit aller vor dem Kriege geschlossenen Verträge über der nationalen Regel des Verbotes des Handelsverkehrs feindlicher Untertanen in Kriegszeiten zu stehen scheint. (Anderer Ansicht P o l i t i s, a. a. O.)

### III.

Es konnte nicht ausbleiben, dass sich die internationalrechtliche Literatur mit der Interpretation des Artikels 23 h befasste. Die Mehrzahl der Schriftsteller stellte sich auf den Standpunkt, jene Bestimmung erstrebe die Beseitigung der noch in einigen Ländern vorhandenen Regel, dass Untertanen der einen Kriegspartei im Lande der anderen die persona standi in iudicio verlieren und gewisse Verträge sogar als völlig nichtig behandelt würden.

Betrachten wir die deutsche und französische Literatur, so steht sie einstimmig auf dem Standpunkte, dass das englisch-amerikanische Landesrecht durch jene Bestimmung beseitigt ist. (So v. U l l m a n n, Völkerrecht, 1908, S. 474, N i p p o l d, die zweite Haager Friedenskonferenz, II. 1911, S. 26, H u b e r, Jahrbuch des Oeffentlichen Rechts, 1908, S. 581; P o s s e, Das Seebeuterecht, S. 304 der „Zeitschrift für internationales Recht“, 1911; W e h b e r g, Das Beuterecht im Land- und Seekriege, 1909, S. 5, 6; A d l e r, Die Haager Friedenskonferenz, 1909, erwähnt jene Bestimmung überhaupt nicht und v. L i s z t Völkerrecht, 1911, S. 297 gibt sie ohne Interpretation wieder; L é m o n o n, La seconde conférence de la paix, 1908, S. 377, 378; B o n f i l s - F a u c h i l l e, Manuel

de droit international public, 1908, S. 651; Despagnet, Cours de droit international public, 1910, S. 825; Bry, Précis élémentaire de droit international public, 1910, S. 526; Politis a. a. O.; Boidin, les lois de la guerre et les deux conférences de la paix, 1908, S. 94 ff. erwähnt den Artikel 23 h überhaupt nicht.) Was Politis sagt, ist so treffend, dass ich es hier wiedergeben möchte: „Die neue Formel verurteilt alte Gebräuche, die sich zum Teil in einigen Ländern erhalten haben. Sie untersagt zunächst alle Mittel — Nichtigkeitsklärung oder Einziehung — durch die man versuchen könnte, die vor dem Kriege entstandenen Rechte in ihrer Existenz zu beeinträchtigen. Sie schliesst in zweiter Linie die alte Praxis aus, die dem feindlichen Untertanen den Zutritt zu den Gerichten untersagte. Sie verhindert schliesslich alle gesetzlichen oder sonstigen Massnahmen, die dahin zielen, im Laufe eines Krieges die Einklagung oder die nützlichen Wirkungen der Privatforderungen, insbesondere den Zinsenlauf auszuschliessen. Das ist ein unbestreitbarer Fortschritt, und man muss der deutschen Delegation zur zweiten Haager Friedenskonferenz, die ihn veranlasst hat, dankbar sein. Die warme und einstimmige Annahme, die diese Initiative gefunden hat, gestattet die Hoffnung, dass in dieser Richtung weitere Fortschritte gemacht werden dürften. Man muss wünschen, dass die Vorschrift des Artikels 23 h, die in die Bestimmungen über die Besetzung des feindlichen Staatsgebietes nicht recht passt, aus dem Reglement herausgenommen wird (wie dies ja auch mit den Artikeln 57 und 60 des Reglements von 1899 geschah), um besser in einer neuen Konvention ihren Platz zu finden, wo andere Regeln sie ergänzen würden.“

In gleicher Weise wie die deutsch-französische Literatur fasst der bekannte Vertreter des lateinischen Amerika, der Kubaner Bustamante (la seconde conférence de la Paix, 1908, S. 256) und das griechische Weissbuch (1907, S. 48) den Artikel 23 h auf, während der Belgier Ernst, (l'oeuvre de la deuxième conférence de la paix, Bruxelles, 1908, S. 18 ff.) die Bestimmung überhaupt nicht erwähnt.

Auch einige englisch-amerikanische Schriftsteller schliessen sich der kontinentalen Anschauung über die Bedeutung der neuen Bestimmung an. (So unter den Engländern Whittuck, International Documents, 1908, S. XXVII; Phillipson, The effect of war on contracts, 1909, S. 46 (Wilson—Tucker, International law, 1910, S. 238 erwähnt den Artikel 23 h überhaupt nicht); unter den Amerikanern, Scott, The Hague Peace Conferences, 1909, I. S. 526; Hull, The two Hague Conferences, 1908, S. 235.)

Der erste Schriftsteller, der den Artikel 23 h in einem abweichenden Sinne interpretierte, war der amerikanische General Davis (Elements of international law, 1908, S. 578), einer der amerikanischen Delegierten zur zweiten Haager Friedenskonferenz. Dieser führte aus: „Der Artikel 23 h zählt eine bestimmte Reihe von Handlungen auf, deren Anwendung den Kriegführenden im Laufe ihrer militärischen Operationen verboten ist. Das bestimmte Ziel der Konvention von 1899 war, der Macht der Generäle und ihrer Untergebenen auf dem Kriegsschauplatze eine gewisse Anzahl von wohlbegründeten Beschränkungen aufzuerlegen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dieses ausgezeichnete humane Ziel nicht erreicht worden wäre, wenn ein militärischer Befehlshaber sich das Recht zugesprochen hätte, die Wirkung dieser Vorschriften aufzuschieben oder nichtig zu machen oder ihre Anwendung in gewissen Fällen von seinem Gutdünken abhängig zu machen. Es ist dies genau so wie in dem Falle, dass ein Offizier sich weigert, wohl begründete Klagen oder Bitten auf Wiederherausgabe von Sachen wegen Handlungen oder der Führung von Truppen von seiten solcher Personen anzunehmen, die der Jurisdiktion des auf dem militärisch besetzten Gebiete funktionierenden Feindes unterworfen sind. Um dieser Möglichkeit vorzubeugen, schien es weise, den Verboten des Artikels 23 eine besonders zu diesem Zwecke aufgestellte Bestimmung hinzuzufügen.“

Ungefähr gleichzeitig sprachen Holland (The laws of war on land, 1908, S. 5, 44); Bordwell (The law of war between belligerents, 1908, S. 284, 285) und Gregory (American Journal of international law, 1909,

S. 788) Bedenken aus, ob wirklich die Bestimmung des Artikels 23 h das englische und amerikanische Landesrecht aufzuheben vermöge.

Es entspann sich in der Folgezeit eine Meinungsverschiedenheit in der englisch-amerikanischen Literatur. Die Mehrzahl der Schriftsteller (Higgins, The Hague Peace Conferences, 1909, S. 263 ff.; Lawrence, Principles of international law, 1910, S. 358; Smith-Wylie, International law, 1911, S. 131) liessen mit aller Deutlichkeit durchblicken, dass man im Haag dem Artikel 23 h die von der kontinentalen Literatur behauptete Bedeutung habe geben wollen und dass die entgegengesetzte Anschauung etwas engherzig sei. Aber nur Lawrence schliesst sich mit Entschiedenheit der deutsch-französischen Interpretation an, während Higgins und Smith-Wylie den Leser über ihren eigenen Standpunkt im Unklaren lassen. Mit grösster Entschiedenheit erklärt sich Spaight in seinem trefflichen und umfangreichen Werke „War rights on land (1911, S. 140) gegen die kontinentale Anschauung. Er redet von dem Artikel 23 h als einen „Article cryptic“ und meint, es sei ganz unverständlich, wie die deutschen Delegierten der Auffassung hätten sein können, durch den neuen Artikel würde das darauf bezügliche englische Landesrecht beseitigt. Sehr bedeutsam sind zwei von Spaight zitierte Stellen aus der „Times“ vom 4. Juli und 1. August 1907, aus denen mit vollster Bestimmtheit hervorgeht, dass die Times der Auffassung war, der Artikel 23 h beziehe sich nur auf die Forderungen in dem besetzten feindlichen Staatsgebiete.

Bei dieser grossen Meinungsverschiedenheit über die Tragweite des Artikels 23 h war es ein grosses Verdienst Professor Oppenheims (Cambridge), dass er sich in einem Briefe vom 28. Februar 1911 an das englische Foreign Office mit der Anfrage wandte, ob die englische Regierung, die den Artikel 23 h ratifiziert habe, das frühere englische Landesrecht als noch bestehend erachte.

Am 27. März 1911 antwortete das Foreign Office in einem interessanten Schreiben, das hier zum Teil in Uebersetzung wiedergegeben sei, da es den englischen Standpunkt grell beleuchtet. Es heisst dort: „Es muss befremden, dass Juristen von solcher Bedeutung, wie die von Ihnen angeführten, dem fraglichen Artikel den Sinn und die Bedeutung, die sie ihm gegeben haben, beilegen, wenn sie die leitenden Gesichtspunkte des Abkommens, in dem er seinen Platz hat, studiert haben.“

Der Text ist eingereiht am Ende eines Artikels, der über das Verbot von Kriegsmitteln handelt. Er bildet einen Teil des Kapitels 1 des zweiten Abschnittes der Anlage zum Abkommen. Der Titel des Kapitels lautet: Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen. Wenn man den Artikel 23 prüft, so sieht man, dass er sich beschäftigt mit dem Gebrauche von Gift oder vergifteten Waffen, der Tötung eines wehrlosen Feindes, dem Gebrauche von Kriegsmitteln, die unnötig Leiden zufügen, mit der ungerechtfertigten Zerstörung von Privateigentum usw.

Das diese Bestimmungen enthaltende Reglement ist selbst wieder dem Abkommen beigefügt, das die einzige direkte vertragliche Verpflichtung der Parteien enthält, und diese Verpflichtung der Kriegführenden (Art. 1) lautet: ihren Landheeren Verhaltensmassregeln zu geben, die der dem vorstehenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen.

Daraus geht mit Gewissheit hervor, dass das Ziel und der Gegenstand der Anlage auf die Führung der Landheere im Felde beschränkt sind. Diese Armeen stehen unter dem Befehle ihrer Kommandanten, und die Regierungen sind verpflichtet, diesen Kommandanten Instruktionen zu geben, dass sie dem Reglement entsprechend handeln. Das ist alles. Weder in dem Abkommen selbst noch in der Anlage hat irgend etwas auf die Rechte oder die Behandlung der friedlichen Privatpersonen Bezug, mögen sie nun feindlicher Nationalität sein oder sich auf dem feindlichen Territorium aufhalten. Wenn sie auf dem Kriegsschauplatze wohnen, so werden sie augenscheinlich durch die Bestimmungen des Reglements beeinflusst, wie sie es auch durch die militärischen Operationen werden. Was

den Wortlaut des Artikels 23 angeht, so sieht man, dass er mit den Worten beginnt: „zu erklären“. Es ist also untersagt, „zu erklären für nichtig —“. Diese Worte haben augenscheinlich eine Proklamation oder eine Bekanntmachung im Auge, die bezweckt, die unter sonstigen Umständen weiter bestehenden älteren Rechte aufzuheben oder zu verändern; und entsprechend dem Artikel 1 des Abkommens muss eine solche Proklamation derart sein, dass sie ein militärischer Befehlshaber würde erlassen können. Folgerichtig hat der Artikel 23 h bei ausdehnender Interpretation die Wirkung, dem Kommandanten im Landkriege zu verbieten, dass er die Bewohner des Kriegsschauplatzes dadurch zu belästigen sucht, dass er ihnen die Gelegenheiten nimmt, die für sie bestehen, um bei Privatansprüchen zu ihrem Rechte zu gelangen.

Der Originaltext des von den deutschen Delegierten zum Artikel 23 vorgeschlagenen Zusatzes lautete folgendermassen: „Verboten ist die Aufhebung oder Ausserkraftsetzung der Privatforderungen der Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschliessung ihrer Klagbarkeit.“ (Siehe das Protokoll der 2. Sitzung der 1. Unterkommission der 2. Kommission vom 10. Juli 1907.)

Nichts zeigt, dass eine Auslegung gegeben wurde, wonach der Zusatz in der Weise verstanden wurde, dass er eine weittragendere Bedeutung hat, als sich notwendigerweise aus den nackten Worten ergibt. In dem Protokoll der ersten Sitzung der ersten Unterkommission der zweiten Kommission vom 3. Juli befindet sich wohl von seiten des deutschen Delegierten eine Erklärung, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf dieses besondere Amendement bezieht; aber das Protokoll gestattet nicht, seinen Sinn klar festzustellen. Ferner ist diese Erklärung zweideutig. In der zweiten Sitzung wurde ein Amendement vorgeschlagen und angenommen, das bezweckte, die Worte „en justice“ den Worten „nicht eintreibbar“ hinzuzusetzen, und in dieser Form wurde der Absatz im Prüfungsausschuss beraten, angenommen und in den Artikel 23 eingereiht, der der Konferenz vorgelegt und von ihr in der Plenarsitzung vom 17. August 1907 angenommen wurde.

Die Aenderung, die später an dem Wortlaut des Textes vorgenommen wurde, muss durch den Redaktionsausschuss vor sich gegangen sein, jedenfalls aber ist sie nicht in der Absicht geschehen, den Inhalt der Bestimmung zu verändern. In der 10. Plenarsitzung vom 17. Oktober 1907 erklärte der Berichterstatter des Redaktionskomitees, als er von den an diesem Abkommen vorgenommenen Aenderungen sprach, lediglich: „Soweit das Reglement selbst in Betracht kommt, werde ich nicht ihre Aufmerksamkeit auf die verschiedenen, unbedeutenden, lediglich stilistischen Aenderungen lenken, die wir hier eingeführt haben.“

Daraus folgt für Sir E. Grey, dass weder der Wortlaut noch der Sinn der Vorschrift des Artikels 23 h noch die näheren Umstände bei seiner Annahme die Auslegung bestätigen, die ihm von den durch Sie zitierten Schriftstellern gegeben wird und die im deutschen Weissbuche angenommen ist.

Sir E. Grey glaubt daher keineswegs, dass die Bestimmung den Grundsatz des gemeinen englischen Rechts beseitigt, wonach es einem feindlichen Untertan nicht gestattet ist, zu Gericht zu gehen, um einen Vertrag anerkennen zu lassen. Denn der Handel mit feindlichen Untertanen ist verboten.

Dieser Grundsatz tritt von selbst mit dem Beginn des Krieges in Kraft. Um ihn zur Anwendung zu bringen, bedarf es keiner Erklärung, weder von seiten der Regierung noch viel weniger von seiten des Kommandanten einer Landkriegsarmee. Er gilt auch ebenso im Land wie im Seekriege und vor allen Gerichtshöfen, nicht aber allein in den Grenzen des Schauplatzes der Operationen der militärischen Kommandanten.

Vielleicht wird es notwendig sein, die ganze Frage der Wirkung des Krieges auf den Handel der Privatpersonen einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Die alten Regeln scheinen kaum mit den Erfordernissen und Grundlagen des modernen Handels in Einklang zu stehen. Aber die Aenderung dieser Regeln ist eine Frage, die von der Königlichen Regierung nicht ohne eine aufmerksame und sorgfältige Prüfung beschlossen werden kann. Wenn sie be-

schlossen werden muss, so kann das nur der Fall sein vermittelt eines Abkommens, das sich ebenso sehr auf den Seekrieg wie auf den Landkrieg erstreckt.

Die Königliche Regierung hat sich aber nicht auf eine solche Reform eingelassen, als sie ein Abkommen unterzeichnete, das sich ausschliesslich auf die Verhaltensmassregeln bezieht, die sie den Kommandanten ihrer Streitkräfte mitzugeben hat, und dessen Wirkung sich ausschliesslich auf den Landkrieg erstreckt.“

In gleicher Weise hat Professor Oppenheim die amerikanische, französische und italienische Regierung um ihre Ansicht in jener Frage gebeten. Die amerikanische Regierung hat sich der englischen, die französische der deutschen Auffassung angeschlossen, während die italienische Regierung eine ganz unklare Antwort gegeben hat. Bemerkenswert ist, dass nach der offiziellen französischen Erklärung zwar das formell bestehende Recht allen Handelsverkehr zwischen Untertanen kriegführender Länder verbietet, aber von den französischen Gerichten erwartet wird, anzunehmen, dass dieser noch wörtlich bestehende Rechtssatz durch desuetudo ausser Kraft getreten sei. Hier wird die oben wiedergegebene Auffassung der französischen Praxis bestätigt.

Was nun den Standpunkt Englands und Nordamerikas betrifft, so muss man sich damit abfinden, dass diese den dem Artikel 23 h von ihren Urhebern beigelegten Sinn nicht verstanden haben und daher mangels einer Willenseinigung ein völkerrechtlicher Vertrag nicht zustande gekommen ist<sup>2)</sup>. Nach dem ganzen Wortlaut der Bestimmung ist die englisch-amerikanische Auffassung nicht von der Hand zu weisen. Ganz gewiss hat die deutsche Delegation auf der zweiten Haager Friedenskonferenz den anderen Delegierten die Bedeutung des Artikels nicht hinreichend klar gemacht. Wie wäre es sonst zu verstehen, dass die Times sowohl wie ein offizieller amerikanischer Delegierter schon bald darauf dem Artikel eine ganz andere Deutung gegeben haben! Diese letztere Tatsache sowohl wie die Uebereinstimmung Amerikas und Englands in der Auffassung von jener Bestimmung machen die offizielle Erklärung der englischen Regierung besonders glaubhaft. Zudem hätte doch England gar keinen Grund gehabt, erst der deutschen Auffassung von dem Artikel 23 h zuzustimmen und später plötzlich ohne erkennbare äussere Ursache den früheren Standpunkt zu verleugnen.

Hervorgehoben sei noch aus der englischen Antwort, dass sie die Geltung der Bestimmung für den Seekrieg bestreitet. Mir scheint, dass dieser Punkt nicht dieselbe Bedeutung hat, als wenn England die Geltung der in dem deutschen Sinne verstandenen Bestimmung auf den Seekrieg leugnen würde, weil der wörtlich verstandene Artikel 23 h im Seekriege mangels eines okkupierten Territoriums überhaupt keinen Wert haben würde. Gerade darum ist es eigentümlich, warum England sich darauf beruft, dass das Abkommen nur für den Landkrieg gelte. Es scheint, England habe sagen wollen, dass selbst dann, wenn die deutsche Interpretation von ihm angenommen sei, der Artikel für England keinen Wert habe, da er sich nur auf Landkriege erstrecke. Dieser Standpunkt ist freilich höchst anfechtbar, wie wir oben gesehen haben, und auch Kohler (Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, 1911, S. 392) betont dies.

Wenn aber Kohler (a. a. O.) und Politis (Revue Générale de droit international public, 1911, S. 255 ff.) ganz allgemein die wörtliche Interpretation des Artikels 23 h von seiten der englischen Regierung für unhaltbar erklären, so vermag ich dieser Auffassung nach meinen obigen Ausführungen nicht beizupflichten.

Politis führt insbesondere gegenüber der Auffassung des Foreign Office aus: Es sei ein seit Vattel im Völkerrechte anerkannter Satz, dass keine Interpretation, die einen Akt nichtig und ohne Wirkung mache, zugelassen werden dürfe, dass man vielmehr in der Weise interpretieren müsse, dass der Akt seine Wirkung habe. Nach der englischen Auffassung, wonach die Bestimmung

<sup>2)</sup> Das ist wohl auch neuerdings der Standpunkt Hollands. (Vgl. Revue Générale de Droit international public, 1912, S. 124 ff.)

nur eine Anweisung an die Befehlshaber sein solle, habe nun der Artikel 23 h überhaupt keinen Sinn. Die militärischen Befehlshaber hätten weder Gelegenheit noch Macht, das zu tun, was der Text nach der englischen Auffassung untersage. Die Befehlshaber hätten nämlich bereits nach dem Artikel 43 der Anlage zum Landkriegsabkommen die Verpflichtung, bestehende Gesetze in Kraft zu lassen und sich in die Rechtsprechung nicht einzumischen. Allerdings dürfe das Gegenteil im Falle der Kriegsnotwendigkeit angeordnet werden; aber es sei nicht einzusehen, welche Kriegsnotwendigkeit die Befehlshaber veranlassen könnte, gewisse Verträge für nichtig oder klaglos zu erklären. Das Privateigentum müsse auch schon nach dem Artikel 46 der Anlage zu dem genannten Abkommen geschont werden; übrigens habe General Davis lediglich die Reklamationen der Bewohner des besetzten Territoriums gegen die Führung der Okkupationsarmee im Auge gehabt; er habe nicht an die gewöhnlichen Prozesse gedacht, die sich auf die Erfüllung von Privatverträgen bezögen.

Diesen Darlegungen von Politis vermag ich nicht zu folgen. Der Begriff der Kriegsnotwendigkeit ist nirgendwo so klar festgestellt, dass darüber nicht Zweifel bestehen könnten. Der von Politis angeführte Artikel 43 sieht nun ausdrücklich vor, dass besondere Verhältnisse Befehle der Kommandanten erforderlich machen, die auf die Beseitigung bestehender Landesgesetze Bezug haben. Nun mag es richtig sein, dass die Kommandanten nicht oft Gelegenheit haben werden, aus Gründen der Kriegsnotwendigkeit in dieser Weise vorzugehen. Aber trotzdem besteht die bloße Möglichkeit; und wenn der Artikel nur dieser Möglichkeit vorbeugen wollte, so hatte er wohl Sinn. So kann meines Erachtens durch den Hinweis auf die geringe praktische Bedeutung der englischen Auslegung eine Irrtümlichkeit derselben nicht gefolgert werden. Richtig ist allerdings, dass General Davis in seinem Werke „the elements of international law“ (1908, S. 578) den Artikel anders auslegt als das englische Ministerium. Aber dies kann doch nur dartun, wie unklar die Bestimmung auch einigen von denen gewesen ist, die wie Davis der zweiten Haager Konferenz als Delegierte teilgenommen haben.

Auch Kohler muss zugeben, dass ein Kommandant wohl die Möglichkeit hat, ein temporäres Verbot zu erlassen, bezeichnet es aber im höchsten Grade als seltsam, dass man dem Kommandanten den Erlass eines solchen Verbotes untersagt, es dagegen der Gesetzgebung des Staates überlässt, durch ein Dauergesetz auf solche Weise die Mitglieder des feindlichen Staates zu entrechten, möge nun das Dauergesetz für den einzelnen Krieg gegeben sein oder als allgemeines Gesetz von alters her bestehen. Kohler legt hier der englischen Auslegung etwas unter, was diese nicht direkt hat sagen wollen, wenn er auf den Erlass neuer Gesetze im Wege der Landesgesetzgebung hinweist. Nur die bestehenden Landesgesetze will die englische Regierung von jenem Artikel unbeeinflusst wissen. Wie sie sich zu dem Erlass neuer Landesgesetze verhält, sagt sie nicht. Ihre Auffassung in dieser Richtung lässt sich aus der Antwort nicht mit Bestimmtheit feststellen. Bezüglich des bereits bestehenden Landesrechts ist aber zu bemerken, dass dieses nur einen ganz kleinen Teil der Verbote umfasst, die der Artikel 23 h nach der englischen Auffassung im Auge hat. Das englische Landesrecht hat es nur mit den Verträgen zwischen Engländern und den Angehörigen kriegführender Länder zu tun, durch den Kommandanten aber im okkupierten Staatsgebiete können auch Verträge der Bewohner des okkupierten Staatsgebietes untereinander oder mit Angehörigen sonstiger Nationen ausser Kraft gesetzt werden. Etwas Seltsames wäre also in der englischen Anschauung nicht zu finden.

In zweiter Linie führt Kohler gegenüber der englischen Argumentation folgendes aus: es sei völlig unzulässig zu behaupten, dass die ganze Landkriegsordnung eine Ordnung lediglich für die Heere, nicht für die Staaten selbst sei. Artikel 1 lege allerdings den Staaten die Verpflichtung auf, ihren Landheeren derartige Vorschriften zu erteilen. Allein dem gehe selbstverständlich die Verpflichtung der Staaten vor, auch ihrerseits, wo ihre direkten

Funktionen in Betracht kämen, der Ordnung zu widersprechen. Wenn es ferner in Artikel 23 h heisse, es sei verboten, die Untertanen des feindlichen Staates zu entrechten, so beziehe sich dieses Verbot selbstverständlich nicht nur auf die Tätigkeit eines Regimentskommandierenden, sondern auch auf die Gesetzgebung des Staates selbst, das ergebe sich auch aus dem Wortlaut des Artikels 23 letzter Absatz. Denn hier sei gesagt, dass es den Kriegführenden untersagt sei, Angehörige der Gegenpartei gegen ihr eigenes Land zum Kriege zu zwingen. Dies beziehe sich aber augenscheinlich nicht nur auf Bestimmungen von Regimentskommandierenden, sondern auch auf Gesetze der Staaten selber. Sollte in einem Staate ein Gesetz gelten, wonach im Falle eines Krieges die Untertanen des fremden Staates zwangsweise zu Kriegsfronden verpflichtet wären, so wäre ein derartiges Gesetz ebenso unzulässig wie ein Spezialgebot eines kommandierenden Generals.

Auch diese Ausführungen Kohlers sind nicht durchschlagend. Kohler lässt ausser acht, dass nach der englischen Auffassung des Artikels 23 h dieser gar nicht dem Kommandierenden gerade das verbietet, was durch das englische Landesrecht gestattet ist, sondern dass das englische Landesrecht sehr wohl vereinbar ist mit der englischen Auslegung des Artikels 23 h. Deswegen kann Kohler zur Analogie nicht das Beispiel anführen, wonach keine Angehörigen der Gegenpartei zum Kriege gegen ihr eigenes Land gezwungen werden können. Denn hier würde das fingierte Landesrecht in direktem Gegensatz zu der Bestimmung des Artikels 23 stehen.

Wenn Kohler daher am Schlusse seiner Arbeit die Hoffnung ausspricht, England werde seinen Standpunkt in jener Frage noch ändern, so scheint mir das sehr optimistisch zu sein. In Wirklichkeit wird man mit Politis und Spaight lediglich die Erwartung aussprechen dürfen, dass die dritte Haager Friedenskonferenz die Angelegenheit in die Hand nehmen wird. Solange dies nicht geschehen, besteht das englische und amerikanische Landesrecht nach wie vor weiter. Dagegen würde in einem deutsch-französischen Kriege jeder Vertrag, sowohl wenn er vor dem Kriege als auch wenn er während des Krieges geschlossen wird, als gültig betrachtet werden müssen, da ja beide Staaten die Bestimmung ratifiziert haben und auch Frankreich der deutschen Interpretation gefolgt ist. Wie sich die anderen Staaten zu dem Artikel 23 h verhalten werden, steht noch dahin.

Es ist schliesslich noch mit ein Paar Worten darauf einzugehen, wie die dritte Haager Friedenskonferenz den Artikel 23 h weiter auszubauen hätte. Vor allen Dingen müsste er dahin erweitert werden, dass auch die während eines Krieges zwischen Angehörigen kriegführender Staaten geschlossenen Verträge prinzipiell als gültig zu betrachten sind. Weiterhin müsste er auf den Seekrieg ausgedehnt werden. Es wäre dabei, um jeglicher verschiedener Auslegung vorzubeugen, eine authentische Interpretation dahin zu geben, dass folgende Ausnahmen gestattet wären. Vor allem müssten Verträge, die den feindlichen Staat in seiner Kriegsführung unterstützen wollen, als unsittlich und deshalb als nichtig betrachtet werden. Ferner würden Seeversicherungsverträge in einem Seekriege nach wie vor als nichtig zu behandeln sein, wenn das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis während des Krieges auf irgend eine Weise eintritt. Nur dann wären auch Seeversicherungsverträge gültig, wenn die Kriegführenden auf die Anwendung des Seebeuterechts verzichtet haben. Wo aber das Seebeuterecht gilt, da müssen auch solche Verträge, die die Versicherung der feindlichen Schiffe oder Waren betreffen, nichtig sein. Denn die eigenen Untertanen eines Staates dürfen nicht den Schaden, der der eigenen Regierung Vorteil bringt, wieder ersetzen und somit indirekt gegen ihre eigene Regierung handeln. Dagegen müsste festgesetzt werden, dass der Bestand der Gesellschaften und der Lebensversicherungsverträge nicht berührt würde. Auch dürfte ein Versicherungsvertrag nicht deswegen aufgelöst werden, weil der feindliche Versicherte infolge des Krieges seine Prämie zu zahlen verhindert ist, es sei denn, dass diese Nichtzahlung lediglich auf seine Vermögensunfähigkeit zurückzuführen

ist. Alle Verträge, die das Kriegsrisiko versichern, müssen, von den Seekriegsversicherungsverträgen abgesehen, gestattet sein.

Dagegen müsste man den kriegführenden Staaten, das Recht zugestehen, im Falle der Kriegsnotwendigkeit bestimmte Handelsbeziehungen der Untertanen der kriegführenden Länder während des Krieges zu verbieten. Unter den Angehörigen feindlicher Länder im Sinne dieser Bestimmungen wären nicht sämtliche Staatsangehörige der Gegenpartei zu verstehen, sondern lediglich alle auf dem feindlichen Territorium dauernd wohnenden Personen, dagegen nicht z. B. die sich im eigenen Lande aufhaltenden Angehörigen des feindlichen Staates.

## Die Stellung der Banken im Wirtschaftsleben des alten Aegyptens.

Von Telegraphendirektor Dr. Friedrich Preisigke, Strassburg i. E.

Um die Entwicklung des Bankwesens im klassischen Altertum bewerten zu können, muss man sich zunächst Umfang und Bedeutung der damaligen Staatsgebilde vor Augen führen. Wir sind heutzutage gewohnt, mit Staaten zu rechnen, deren jeder eine mehr oder weniger grosse Zahl von Stadt- und Dorfgemeinden umschliesst und eine einheitliche Regierungsform aufweist. Im klassischen Altertum gab es nur Städte, keine Staaten. Jede Stadt aber war ein selbständiges Staatsgebilde, welches man gewöhnlich als Stadtstaat bezeichnet. Zur politischen Selbständigkeit dieser Stadtstaaten gehörte auch das Münzrecht. Wenn man nun berücksichtigt, dass alle klassischen Stadtstaaten sich um das Mittelmeerbecken gruppierten und dass das Mittelmeer der beste Träger des internationalen Handelsverkehrs war, so begreift man, dass ein starkes Durcheinanderlaufen der zahlreichen Stadtmünzen eintreten musste. Da war es unausbleiblich, dass schon in früher Zeit in jeder Stadt sich Bankhalter niederliessen, die den Reisenden und Kaufleuten die Münzen wechselten. Man darf daher das Wechselgeschäft als die älteste Stufe des Bankgeschäftes ansehen. Hand in Hand damit ging sogleich das Münzprobiergeschäft, denn Silber- und Goldmünzen fremder Staaten, die überdies während des Verkehrs gelitten haben konnten, durfte man nicht ungeprüft annehmen. Die Bankhalter hatten ihren Sitz da, wo sie am nötigsten gebraucht wurden: auf dem Marktplatz oder am Hafen. Ihr Bureau war, wie noch heute im Orient vielfach, eine Bude, d. h. ein mit Leinwand überdachtes Holzgestell, darinnen Stuhl und Tisch. Solche Buden sind selbst für Rom in klassischer Zeit bezeugt.

Die Buden gewährten selbstverständlich nur mässige Sicherheit, und deshalb besass jeder Bankhalter daheim in seiner Wohnung noch eine schwere, gut verschliessbare Geldkiste zur Verwahrung grösserer Beträge; je umfangreicher das Geschäft des Bankhalters war, um so umfangreicher und sicherer war die Kiste beschaffen. Diese Sicherheit wurde frühzeitig die Ursache für die Entwicklung des Verwahrungsgeschäfts der Banken: man übergab der Bank Gelder oder geldwerte Gegenstände zur Aufbewahrung (Deposita), weil die kleinen Geldkisten der Privatleute nicht hinlängliche Sicherheit gewährten. Ein weiterer Schritt bestand darin, dass die Banken die ihnen übergebenen Gelder nutzbringend anlegen durften; der Guthaber emfing, wie heute, seine Zinsen. Daraus entwickelte sich wiederum das Darlehensgeschäft der Banken, indem die Banken verzinsliche Darlehen nahmen und gaben. Andererseits entwickelte sich aus dem Verwahrungsgeschäfte das Girogeschäft: die Bank leistete auf Anweisung des Kunden A aus dem Guthaben des A Zahlung an B.

Alle diese verschiedenen Geschäftszweige lassen sich für das griechische und römische Altertum nachweisen; dazu trat in Rom noch das Auktionsgeschäft. Bankgeschäfte anderer Art, wie wir sie bei unseren heutigen Banken antreffen, sind nicht nachweisbar.

Wechselgeschäft, Verwahrungsgeschäft, Darlehensgeschäft und Auktionsgeschäft beschränkten sich von Hause aus auf den Ortsverkehr, und diese Beschränkung blieb auch in der Folgezeit im grossen und ganzen bestehen. Auch das Girogeschäft unterlag ursprünglich dieser Beschränkung, insofern nicht nur der Kunde A, der zu zahlen hatte, sondern auch B, der die Zahlung zu empfangen hatte, an demjenigen Orte wohnte, wo die Bank ansässig war. Aber gerade das Girogeschäft war seiner Natur nach dazu angetan, den Fernverkehr mit Notwendigkeit hervorzurufen, der es gestattete, Fernzahlungen zu leisten, ohne Bargeld oder Edelmetall nach dem Fernorte befördern zu müssen.

Was diesen Fernverkehr betrifft, so ist freilich darauf aufmerksam zu machen, dass derselbe nicht etwa erst von den Banken ins Leben gerufen worden ist. Wir wissen, dass schon in älteren Zeiten Männer wie Herodot weite Reisen in ferne Länder unternommen haben, und es ist klar, dass sie die benötigten Geldmittel nicht in bar mit sich geschleppt haben können. Es ist uns nicht überliefert, auf welche Weise Herodot (um 450 v. Chr.) verfuhr, doch müssen wir vermuten, dass er eine Art von Kreditbriefen, ausgestellt auf den Namen griechischer Kaufleute des Auslandes, mit sich führte; denn es ist bemerkenswert, dass er seine Reisen im grossen und ganzen nur bis zu derjenigen Zone (Gegend des Schwarzen Meeres, Babylonien, Aegypten) ausdehnte, die zu äusserst von griechischen Kaufleuten besiedelt war. Diese Kaufleute des Auslandes standen ohnehin in ständiger Gegenrechnung mit den heimischen Geschäftsleuten, und es war nicht schwer, bei solchen geschäftlichen Verrechnungen auch die aus Kreditbriefen herrührenden privaten Zahlungen zu verrechnen. Der Grieche war schon im Altertume der geborene Händler und Kaufmann; wohin auch immer er zu Schiffe gelangen konnte, da legte er Faktoreien und Handelsniederlassungen an, nicht nur an allen Küsten des Mittelmeeres, sondern auch an nordischen Gestaden, an den Ufern des Schwarzen Meeres, an den Ufern des Nil und Euphrat. Ein lebhafter Schiffsverkehr vermittelte die geschäftlichen Beziehungen und ermöglichte einen verhältnismässig raschen Ausgleich der Zahlungen in Form von Rechnung und Gegenrechnung.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass ein Athener, der nach Alexandrien reisen wollte, bei einem Kaufmann in Athen eine bestimmte Summe einzahlen konnte, mit der Bedingung, dass er (der Einzahler) bei einem bestimmten Kaufmann in Alexandrien Beträge bis zur Höhe der eingezahlten Summe erheben durfte (Kreditbrief). Ein weiterer Schritt war der, dass ein Privatmann A in Athen bei einem Kaufmann daselbst einen bestimmten Betrag einzahlte, damit ebendieser Betrag durch einen alexandrinischen Kaufmann an den Privatmann B in Alexandrien ausbezahlt werde (Giro). Auf diese Weise wurden die Kaufleute von selber zu Bankhaltern, wie denn auch vielfach eine scharfe Scheidung zwischen Kaufmann und Bankhalter nicht bestanden haben mag; mindestens in Sachen des Giro-Fernverkehrs wird eine solche Scheidung nicht durchweg vorhanden gewesen sein.

Die Bedeutung des griechisch-römischen Bankverkehrs für das Wirtschaftsleben der Griechen und Römer lässt sich nach zwei Richtungen hin feststellen. Zunächst übte er, wie sich das von selber versteht, einen befruchtenden Einfluss auf den Umlauf des Privatkapitals aus; sodann aber lehrte er die alten Völker den Wert

der Buchführung kennen. Das Wirtschaften mit fremden Kapitalien beim Verwahr- und Darlehensgeschäfte sowie die Ein- und Auszahlungen beim Girogeschäfte machten es für die Banken notwendig, neben den für die täglichen Ein- und Ausgaben bestimmten Kassentagebüchern für jede Geschäftsart bzw. für jeden Kunden getrennte Konten zu führen und innerhalb bestimmter Zeitabschnitte Abschlüsse zu fertigen und Abrechnungen aufzustellen. Daraus entsprang für die damalige Kulturwelt der weitere Vorteil, dass diese Buchführung auch bei Privatleuten Eingang fand: der Kapitalist, der mit den Banken zu tun hatte, führte seine Gegenkonten, daneben aber auch besondere Kontobücher für die verschiedenen Zweige seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit; ebenso verfuhr der Grundbesitzer, insbesondere der Grossgrundbesitzer: die verschiedenen Kontobücher lieferten ihm jederzeit den nötigen Nachweis über die Fortschritte der einzelnen Zweige seiner landwirtschaftlichen Produktion.

Die im vorstehenden in allgemeinen Zügen geschilderten Verhältnisse des antiken Bankwesens stützen sich auf die nicht sehr zahlreichen, meist kurz gehaltenen, gelegentlichen Bemerkungen alter Schriftsteller. Andere Quellen besitzen wir nicht.

Ganz anders ist der Einblick, den wir in den Bankverkehr des alten Aegypten tun dürfen. In Aegypten werden jetzt seit Jahrzehnten grosse Mengen alter Urkunden (Papyri) aus dem Wüstensande hervorgeholt, die uns deutlicher, als ein Schriftsteller vermöchte, das damalige Leben vor Augen führen; hier sehn wir die Originalschriftstücke vor uns, die man in der Bank anfertigte, die Kassentagebücher, die Kontobücher, die Zahlungsanweisungen der Kunden, wir sehn die Handschriften der Bureaubeamten und die Prüfungsvermerke der Kassenrevisoren, die Anweisungsformeln der Bankprokuristen und die Quittungen der Zahlungsempfänger. Die ägyptischen Bankverhältnisse erwecken auch deshalb unser besonderes Interesse, weil der dortige Zahlungsverkehr durch die eigenartigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes in besonders starker Weise beeinflusst und gefördert wurde, und weil die ägyptischen Verwaltungsgrundsätze, die auch im Bankwesen ihren Ausdruck fanden, zu einem erheblichen Teile hinüberwanderten nach Rom; und da wir heute auf den Schultern Roms stehen, so finden wir zu unserer Ueberraschung, dass unser heutiges Kassenwesen und unsere heutige Buchführung auffallend viel Aehnlichkeiten aufweist mit dem Kassenwesen und der Buchführung des alten Aegyptens, wie sie uns in den Papyrusurkunden vor Augen treten.

Aegypten war von Hause aus kein Stadtstaat, sondern ein Staat in heutigem Sinne, eingeteilt in Gaue, die alle nach einheitlichen Gesichtspunkten von der Zentralstelle, dem Könige, regiert wurden. Diese Regierungsform blieb auch bestehen, als Alexander der Grosse das Perserreich zertrümmerte und einer seiner Generale, Ptolemäus, sich zum Könige von Aegypten aufgeschwungen hatte (um 300 v. Chr.). Die Ptolemäerkönige herrschten sodann im Lande, bis das Land unter Augustus dem römischen Weltreiche einverleibt wurde (30 v. Chr.). Auch von da ab blieb Aegypten ein einheitliches Staatsgebilde. Die Einheitlichkeit der Staatsform bildete naturgemäss für die Entfaltung von Handel und Verkehr eine ganz andere Grundlage, als die gegenseitigen Beziehungen der Stadtstaaten ausserhalb Aegyptens; und als die Römer darauf ausgingen, dem bunt zusammengesetzten Körper ihres Weltreiches grössere Einheitlichkeit zu geben, mussten sich ihre Blicke von selber auf Aegypten richten. Daher rührt der Einfluss Aegyptens auf den römischen Verwaltungsdienst.

Eine zweite Eigentümlichkeit Aegyptens bestand darin, dass es ein Ackerbaustaat allerersten Ranges war. Die ganze Staatsverwaltungsmaschine, von der Residenz des Königs bis hinab zum geringsten Dorfe, war aufgebaut unter dem Gesichtspunkte des Ackerbaues. Kein Wunder also, dass auch Handel und Verkehr in erster Linie um den Ackerbau sich gruppierten. Daher rührt es, dass das ägyptische Bankwesen zum Teile aus anderen Bedürfnissen heraus entsprungen ist und einen anderen Entwicklungsgang genommen hat, als das eingangs geschilderte griechisch-römische Bankwesen.

Das Wechselgeschäft finden wir selbstverständlich auch bei den ägyptischen Banken; dagegen haben wir bisher von einem Depositen- und Darlehensgeschäfte, odes gar von einem Auktionsgeschäfte, wie in Rom, keine Spur gefunden. Dafür aber hat sich das Girogeschäft der ägyptischen Banken zu einer Höhe entwickelt, die selbst wir heute noch lange nicht erreicht haben.

Um die Ursachen dieses Entwicklungsganges zu verstehen, müssen wir auf die ägyptischen Ackerbauverhältnisse zurückgreifen. Das ackerbaufähige Land war teils in den Händen des Königs oder der Priesterschaften, teils in den Händen von Grossgrundbesitzern und Kleinbauern. Königsacker und Priestersacker wurden gewöhnlich verpachtet, meistens in kleineren Stücken an Kleinpächter. Die Zahl aller dieser grossen und kleinen Grundbesitzer und Pächter in Dörfern und Städten war so gross und die Mengen der jährlich erzeugten Ackerfrucht (hauptsächlich Korn) so erheblich, dass seit alten Zeiten — sobald es irgend anging — mit Getreide statt mit Geld gezahlt wurde. In der Regel sind Naturalzahlungen statt Geldzahlungen ein Zeichen gering entwickelten Verkehrslebens der Völker, ein Zeichen des Tiefstandes ihrer Kultur. In Aegypten ist das aber nicht der Fall. In Aegypten hat die landbauende Bevölkerung nicht nur in vorchristlicher, sondern auch in nachchristlicher Zeit trotz Hochstandes der Kultur mit Vorliebe in Korn bezahlt, nicht weil das Geldwesen unentwickelt war, sondern trotz hochentwickelten Geldwesens aus dem Grunde, weil nach Lage aller Verhältnisse die Kornzahlungen praktischer waren. Aus diesem Grunde nahm sogar der Staat seine Steuern in Korn entgegen. Der Landesherr bzw. der Staat waren eben Grosskaufmann in Getreide; sie brauchten Getreide, um es über See auszuführen, denn das Kornland Aegypten versorgte zahlreiche Städte des Mittelmeeres mit Getreide. Werden nun Steuern in Korn bezahlt, so braucht der Staat das Korn, das er für die Ausfuhr nötig hat, nicht erst zu kaufen; der Landmann andererseits, dem das bare Geld oft knapp ist, braucht nicht erst sein Korn zu verkaufen, um Geld für die Steuern zu schaffen. Und wie die Landleute an den Staat in Korn zahlten, so beglichen sie auch ihre Zahlungen unter sich in Korn.

In jedem Dorfe befand sich ein staatlicher Getreidespeicher unter der Verwaltung staatlicher Speicherdirektoren. Dort wurden die Kornsteuern entgegengenommen, aufgehäuft, sodann nach Bedarf verfrachtet und nach Alexandrien geschafft, von wo die Ausfuhr in das Ausland geschah. Diese staatlichen Getreidespeicher sind in Aegypten der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Giroverkehrs geworden, weil der Staat dort nicht nur die Steuern von den Landleuten entgegennahm, sondern ihnen auch gegen mässige Gebühren gestattete, ihren gesamten Erntevorrat an Korn ebendasselbst zu lagern. Das tat der Staat nicht lediglich aus Menschenfreundlichkeit, sondern namentlich aus praktischen Gründen: mit der Landwirtschaft stieg und fiel die Blüte Aegyptens, daher war die Sicherung der Ernte, auch der privaten Ernte, nicht bloss eine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit. Die



dauerhaft gebauten Staatsspeicher schützten den Erntevorrat des Privatmannes vor Diebstahl und Feuer und vor sonstigem Schaden, und diese Sicherheit schützte den Landmann, der sein Korn dort lagerte, vor wirtschaftlichem Nachtheile.

So kam es also, dass die ägyptischen Landleute ihren Privatvorrat an Korn im Staatsspeicher verwahren lassen konnten. Das waren Privatguthaben (Depositen) in Korn. Daraus entwickelte sich sofort das Kornzahlungswesen im Girowege, denn gerade die Kornzahlungen waren weit mehr als die Geldzahlungen dazu angetan, den Giroverkehr als Notwendigkeit erkennen zu lassen. Wenn der Landmann A an den Landmann B einen Scheffel Korn zu zahlen hat, so müsste eigentlich A diesen Scheffel auf den Rücken eines Esels legen und so dem B ins Haus bringen. Das wäre nicht nur umständlich und zeitraubend, sondern auch bei weiteren Entfernungen sehr kostspielig gewesen. Nichts ist da einfacher, als dass der Staatsspeicher, dessen Girokunden A und B sind, den Scheffel Korn vom Konto des A abschreibt und gleichzeitig dem Konto des B gutschreibt. Dieses Zahlungsverfahren treffen wir in den Papyrusurkunden so zahlreich an, dass es in allen Dörfern allgemein, selbst bei kleinen Landleuten, in Uebung gewesen sein muss; werden doch selbst die kleinsten Zahlungen im Girowege beglichen, und nicht bloss im Ortsverkehr, sondern auch im Fernverkehre.

Ein Volk, das solchermassen an den giromässigen Ausgleich von Kornzahlungen gewöhnt ist, musste von vornherein die denkbar grösste Geneigtheit zeigen, auch den Geldzahlungsverkehr im Girowege abzuwickeln. Sonderbarerweise aber lassen die Papyri erkennen, dass zur Zeit der Ptolemäerkönige das Bankwesen und damit das Geld-Girowesen in Aegypten wenig entwickelt war. Der Grund ist in der Finanzpolitik der Ptolemäer zu suchen, die das Bankwesen als Staatsmonopol behandelten. Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betriebe einer Bank wurde gegen Entgelt dem Meistbietenden erteilt, ausserdem wurde, um den Wettbewerb auszuschliessen, die Zahl der Banken auf ein sehr geringes Mass beschränkt. Für das Kornwesen trat die Fürsorge der Regierung sehr stark hervor, für das Geldwesen hatte die Regierung kein näheres Interesse übrig. Es ist wohl möglich, dass diese Stellungnahme in damaliger Zeit auch ausserhalb Aegyptens die allgemein übliche war, dass sie der allgemein herrschenden finanzpolitischen Anschauung entsprach; jedenfalls aber stand sie mit den Bedürfnissen in Aegypten nicht im Einklange.

Das zeigte sich, nachdem die Römer die Herrschaft Aegyptens angetreten hatten. Aus Gründen, die uns nicht näher bekannt sind, doch offenbar in dem Bestreben, dem Geldverkehre die ihm gebührende freie Bahn zu schaffen, hoben die Römer sofort das Bankmonopol auf. Wie eine Flut, die lange künstlich zurückgedämmt war, so ergiessen sich jetzt mit einem Schlage die Banken über das Land. In Arsinoe, der Hauptstadt des fajjumischen Gaus, lassen sich sieben Banken gleichzeitig nachweisen, während wir früher nur hin und wieder von einer Bank daselbst erfuhren. Diese grössere Zahl von Banken an demselben Orte hätte sich nicht behaupten können, wenn sie nicht unbedingt im Verkehrsbedürfnisse gelegen hätte. In Alexandrien, der Landeshauptstadt, war die Zahl noch erheblich grösser.

Alle diese Banken waren Privatbanken, d. h. sie wurden, wie jedes andere Privatgeschäft, von Privatleuten betrieben. Demgemäss ruhte auch der Geld-Giroverkehr in römischer Zeit vollständig in Privathand. Es liegt darin ein grosser Unterschied gegenüber dem Korn-Giro-

verkehre; es ruhte der letztere auch in römischer Zeit in Staatshand.

Für die Dichtigkeit und die Bedeutung der Banken ist es bezeichnend, dass nicht bloss die Städte, sondern auch die grösseren Dörfer Banken besaßen. Wer in Dorf oder Stadt nur einigermaßen mit Kapitalien zu wirtschaften hatte, hinterlegte ein Guthaben bei einer Bank seines Ortes; und da alle Banken im Ortsverkehre und Fernverkehre Girozahlungen vermittelten, so kann man sich einen Begriff machen von dem Umfange des Geld-Giroverkehrs. Girozahlung war das Losungswort. Hatte man ein Kornguthaben, so zahlte man, falls irgend angängig, in Korn durch den Staatsspeicher; war diese Zahlweise untunlich, so zahlte man in Geld durch die Bank; in beiden Fällen war Barkorn und Bargeld ausgeschaltet.

Die Bedeutung des ägyptischen Bankwesens liegt also im Girogeschäft, welches die übrigen Geschäftszweige (Wechselgeschäft u. dergl.) bei weitem überragt. Girozahlungen waren dem Volke so in Fleisch und Blut übergegangen, dass man dann, wenn die Zahlung nicht im Girowege, sondern aus dem Bestande des zahlenden Privatmanns erfolgte, einen besonderen Ausdruck anwandte: *διὰ χειρὸς ἐς οἶνον*, d. h. „von Hand zu Hand aus dem Geldkasten daheim“. Dieser Ausdruck ist für solche Fälle gang und gäbe, er wird fast niemals fortgelassen; er zeigt, wie sehr man dieses Zahlen im Nicht-Girowege gewissermassen als eine Ausnahme empfand.

Ich habe oben darauf hingewiesen, dass das Geld-Girowesen völlig in den Händen der Privatbanken, also in Privathänden, ruhte. Nun ist es klar, dass auch die Staatsbehörden Geldzahlungen zu leisten und zu empfangen haben. Für solche Fälle sich ganz und gar abhängig zu machen von den Privatbanken, hatte für den Staat seine Schattenseiten. Aus Gründen, die bei uns zur Schaffung der Reichsbank führten, schuf der ägyptische Staat zur Römerzeit daher die Staatsbank. In jeder Gauhauptstadt gab es nur eine einzige Staatsbank. Diese Staatsbanken wurden, wie die Privatbanken, von Privatleuten geleitet und mit Privatmitteln betrieben, aber der Staat erteilte die Erlaubnis zum Betriebe gegen ein Pachtgeld, also ähnlich, wie der ptolemäische Staat mit allen Privatbanken verfuhr. Dafür genossen die römischen Staatsbanken besonderes Ansehen und besonderes geschäftliches Vertrauen; auch mögen sie gewisse Vorrechte gehabt haben, die uns nicht näher bekannt sind. Für den Staat bestand der Vorteil darin, dass die Staatsbanken alle staatlichen Zahlungen im Girowege vermittelten. Man stelle sich vor, dass die Staatsbehörde in Arsinoe (Hauptstadt des fajjumischen Gaus) eine Zahlung an einen Privatmann in einem Dorfe dieses Gaus zu leisten hatte. In solchen Fällen gab die Staatskasse in Arsinoe eine Zahlungsanweisung an die Staatsbank ebendasselbst; diese Staatsbank schrieb den Betrag vom Guthaben des Staates ab, schrieb einen Scheck an eine Privatbank jenes Dorfes aus und rechnete mit dieser Privatbank ab. Das Verfahren hatte für den Staat den weiteren Vorteil, dass Zweigstellen der Staatskasse in den verschiedenen Orten des Gaus erspart wurden; es genügte eine einzige Staatskasse in der Gauhauptstadt, und die vielen Privatbanken in den übrigen Orten verrichteten (auf dem Umwege über die Staatsbank) diejenigen Geschäfte, welche sonst von den Zweigstellen der Staatskasse hätten verrichtet werden müssen. Auch noch andere Vorteile hatte diese Einrichtung, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

In Aegypten liefen alle Fäden des Zivilverwaltungsdienstes eines Gaus in der Hand eines einzigen Mannes

zusammen; diese straffe Zentralisation ermöglichte es, dass jeder Gau mit einer einzigen Staatskasse auskam, und dass alle staatlichen Zahlungen durch diese eine Staatskasse beglichen werden konnten. Bei uns heute hat jede Staatsbehörde, auch wenn davon ein Dutzend in einem Orte ansässig ist, seine eigene Kasse und seinen eigenen Geldschrank.

Zu jeder Girozahlung bedurfte es einer schriftlichen Anweisung des Guthabers, gerichtet an seine Bank. Formulare, wie heute, kannte man damals nicht; immerhin haben die Anweisungen eine ziemlich übereinstimmende Abfassungsform. Sonderbar erscheint es uns, dass man fast immer auch den Grund der Zahlung anführte. Zu oberst steht der Name des Guthabers, dann folgt der Name des Bankhalters und der übliche Gruss, alsdann die eigentliche Anweisung, am Schlusse das Datum. Also z. B. „Serapion an den Bankhalter Herodes. Gruss zuvor. Zahle von meinem Guthaben an Papion 100 Silberdrachmen, sage und schreibe 100 Silberdrachmen, als Rückzahlung eines Darlehns, das er mir gegeben hat. Jahr x des Kaisers N. N., am x. des Monats N.“ Die Anweisungen mussten untersiegelt sein.

Bisweilen kommen auch Giroanweisungen mit Fristangabe vor; alsdann war die Bank verpflichtet, genau an dem bezeichneten Tage die Zahlung zu bewirken.

Wenn der Kunde A einer Bank eine Girozahlung an B leistete, so empfing A von der Bank eine Benachrichtigung (Girobankbescheinigung) darüber, dass der Auftrag bankseitig ausgeführt worden sei. Ueber den Geldempfang erteilte B an die Bank Quittung, ausserdem erteilte B an A eine Quittung.

Wir finden unter den Papyri auch Schecks. Sie waren genau so abgefasst wie die Giroanweisungen, wurden aber von A nicht an die Bank gesandt, sondern an B ausgehändigt. B begab sich damit zur Bank, quittierte am Fusse des Schecks über den Betrag und empfing sein Geld. Im Korn-Giroverkehr waren ebenfalls Schecks üblich; hier wissen wir, dass die Schecks innerhalb des Ausstellungsmonats bei dem Staatspeicher eingelöst werden mussten. Es ist wahrscheinlich, dass diese Beschränkung auch im Geld-Giroverkehr für den Verkehr der Banken bestand, wie denn überhaupt der praktische Dienst bei den Banken eine grosse Uebereinstimmung mit demjenigen bei den Staatsspeichern aufweist.

Die Girozahlungen waren für das damalige Wirtschaftsleben noch aus einem anderen, ganz eigenartigen Grunde geradezu unentbehrlich. Dieser Grund liegt auf dem Gebiete des Steuerwesens. Wenn heute ein Berliner nach Breslau verzieht, so zahlt er eben seine Steuern fortan nicht mehr in Berlin, sondern in Breslau. Damals war das anders. Jedermann behielt für sich und seine Nachkommen die angestammte Ortsangehörigkeit und zahlte lediglich an seinem Heimatsorte die dort fälligen Steuern. Nun zogen die Leute damals gerade so hin und her, wie heute, und daraus erwuchsen für die Steuererhebung grosse Schwierigkeiten, die durch eine zweite antike Eigentümlichkeit noch erhöht wurden. Die Einziehung der Steuern (Geldsteuern wie Kornsteuern) besorgten in römischer Zeit nicht behördliche Steuerkassen, sondern liturgische Beamte. Zu der ein Jahr dauernden Liturgie wurden die Einwohner ausgelost. Die Liturgie war eine Frone, die auf der Einwohnerschaft lastete. Wer zum Steuererheber ausgelost war, musste auf eigene Kosten das Amt führen und war ausserdem gesetzlich verpflichtet, etwaige Ausfälle aus seinem eigenen Geldbeutel zu decken. Bekam er also von lässigen Zahlern kein Geld, so musste er selber für den Fehlbetrag aufkommen. Nun waren in

der behördlicherseits ihm überwiesenen Hebeliste auch alle diejenigen Steuerzahler aufgeführt, die auswärts wohnten. Wie sollte er da zu seinem Gelde kommen? Da halfen die Banken, die allerwärts, auch in grösseren Dörfern, wie wir sahen, vorhanden waren, mit ihrem Fern-Giroverkehr. Der Steuererheber in A sandte an seinen Kollegen in B eine Liste mit denjenigen Steuerzahlern, die in B wohnten, aber in A zu steuern hatten. Der Steuererheber in B zog die Beträge ein und zahlte sie an die Bank in B mit dem Auftrage, sie an den Kollegen in A zu überweisen.

Nicht nur in Aegypten, sondern auch anderwärts bestand jene Eigenheit der Steuerpflichtigkeit. Jedesmal nach Ablauf bestimmter Jahre wurde eine neue Steuerveranlagung vorgenommen, und zu diesem Zwecke musste jedermann in seinem Heimatsorte sich persönlich einfinden. Daher heisst es Evang. Lucae II, 1 ff.: „es begab sich aber zu der Zeit, dass ein Gebot von Kaiser Augustus ausging, dass alle Welt geschätzt würde; und diese Schätzung war die allererste, . . . , und jedermann ging, dass er sich schätzen liesse, ein jeglicher in seine Stadt.“

Der Giro-Zahlungsverkehr der ägyptischen Privatbanken genoss eine so starke Wertschätzung und Verbreitung bei der gesamten Bevölkerung, dass er die Ursache wurde für eine Erscheinung, die auf uns heute geradezu verblüffend wirkt: jede Privatbank war gleichzeitig ein staatlich anerkanntes öffentliches Notariat. Dieser neue Geschäftszweig der Banken bildete sich erst zu Beginn der Römerzeit heraus, nachdem die von den Ptolemäern herrührende Monopolisierung der Banken aufgehört hatte. Daneben blieben die aus älteren Zeiten herrührenden staatlichen Notare, welche Beamteneigenschaft besaßen, bestehen. Eine Beschränkung für die Banknotariate bestand insofern, als dieselben lediglich dann notarielle Schriftstücke aufsetzen durften, wenn in den Schriftstücken Zahlungen im Girowege vereinbart wurden, und wenn Zahler und Empfänger, oder einer von beiden, Girokunden der betreffenden Bank waren. Freilich wusste man die letztgenannte Bestimmung schlau zu umgehen: man vereinbarte im Vertrage künstlich eine Girozahlung von wenigen Groschen, um so berechtigt zu sein, zur Bank anstatt zum Staatsnotariate zu gehen.

Wie die Banken zu ihrer notariellen Tätigkeit kamen, ist leicht ersichtlich. Es wurde oben erwähnt, dass es üblich war, in Giroanweisungen den Grund der Zahlung anzugeben. Die Folge davon war, dass auch die Bank in ihren an den Girozahler erteilten Bescheinigungen über die Erledigung des Auftrages den Grund der Zahlung angab. Jede Bankbescheinigung bildete also für den Girozahler eine Bescheinigung über das Wofür der Zahlung. In dem Bestreben, recht deutlich zu sein, erweiterte man gern die Angaben über das Wofür. Das geschah um so lieber, weil — wie wiederholt erwähnt — allgemein auch die kleinsten Zahlungen im Girowege beglichen wurden und jeder Zahler auf den von ihm sorgfältig verwahrten Girobankbescheinigungen gern das Wofür der Zahlung recht deutlich vor sich zu sehen wünschte. Dazu kam, dass die Girokunden, wenn sie einmal auf der Bank anwesend waren, ohnehin gern die Schreibhilfe der Bankbeamten für dies und das in Anspruch nahmen und daher auch darauf drangen, dass jenes Wofür in immer breiterer Form zum Ausdruck gebracht wurde. Damit erhielt die Girobankbescheinigung allmählich von selber einen Anflug von notarieller Urkundenform. Handelt es sich z. B. um ein Darlehn, so brauchte jetzt nur noch der Schuldner und der Gläubiger die Urkunde zu vollziehen, und der Vertrag war da. Der Druck der öffent-

lichen Meinung war schliesslich so gross, dass die Staatsregierung sich veranlasst sah, die Banken als Notariate anzuerkennen.

Als Notariate waren die Banken denselben gesetzlichen Pflichten und Verwaltungsvorschriften unterworfen, wie die Staatsnotariate; auch mussten sie, gleich den Staatsnotariaten, die vorgeschriebenen Berichte und Uebersichten für die Aufsichtsbehörden liefern.

Das ägyptische Bankwesen, von dem ich hier nur in allgemeinen Umrissen\*) ein Bild entwerfen konnte, war weit volkstümlicher wie heute unser Bankwesen ist, namentlich durch die allgemeine Verbreitung des Bank-Girowesens und des Bank-Notariatswesens; dafür aber hatte das ägyptische Bankwesen bei weitem nicht denjenigen Einfluss auf Politik und Staatsverwaltung, den das heutige Bankwesen ausübt.

### Diskont-Politik.

Von Bankier **Georg Hermann Loewy**, Rawitsch.

§ 12 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 stellt der Reichsbank in erster Linie zur Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln. Aus dieser Bestimmung leite ich im Gegensatz zu der von Herrn Plenge an dieser Stelle<sup>1)</sup> geäusserten Ansicht, dass die jüngsten Anregungen der Reichsbank, die er als „Oberleitung des ganzen Kreditwesens“ bezeichnet, einen „völligen Bruch mit dem alten Geiste des Gesetzes“ bedeuten, nicht nur die Berechtigung, sondern sogar die Verpflichtung der Reichsbank-Verwaltung her, all diejenigen Erscheinungen, die mit dem Geldmarkte in Beziehungen stehen, die ihn beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden, schärfstens zu beobachten und überall da, wo sie Missstände als vorliegend erachtet, soweit es in ihrer Kraft steht, sie abzustellen zu versuchen. Es ist m. E. mit Freuden zu begrüssen, dass Herr v. Lumm durch seine Serie von Aufsätzen an dieser Stelle<sup>2)</sup>, insbesondere den letzten: „Die Diskont-Politik unter dem Einflusse der neuesten Entwicklung“ mit den Anschauungen, die in der Reichsbank-Verwaltung gegenwärtig herrschend sind, mit den Massnahmen, die man dort bereits in Angriff genommen hat und in Angriff zu nehmen beabsichtigt, uns ausführlich bekannt gemacht und sie in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt hat.

Die Legende, dass in Deutschland eine gefährliche Ueberproduktion in Wechsellern seit Jahren herrscht und dauernd zunimmt, ist so oft wiederholt worden, dass sie in immer weiteren Kreisen leider Glauben findet und nicht zum Ansehen der deutschen Volkswirtschaft besonders im Auslande beiträgt, wo sie von unseren Gegnern ausgeschlachtet wird; scheinbar findet diese Legende durch die Statistik ihre Bestätigung. Nach der letzten grossen statistischen Publikation der Reichsbank<sup>3)</sup> betrug der durchschnittliche Wechselumlauf in Deutschland 1895 3903 Millionen M., das ist pro Kopf der damals 52 Millionen Köpfe zählenden Bevölkerung 75,06 M., im Jahre 1910 7838 Millionen M., das ist pro Kopf der 64,55 Millionen zählenden Bevölkerung 121,42 M., wir finden also eine Zunahme pro Kopf der Bevölkerung um 61,76 pCt.

\*) Eine genaue Darstellung unter Zugrundelegung der Papyri gab ich im Buche: Girowesen im griechischen Aegypten, enthaltend Korngiro, Geldgiro, Girobanknotariat, mit Einschluss des Archivwesens, Strassburg im Elsass 1910.

1) Plenge: „Von der Diskont-Politik zur Beherrschung des Geldmarktes“. Bank-Archiv XI, 14ff.

2) v. Lumm: „Diskont-Politik“. Bank-Archiv XI, 9ff.

3) Die Reichsbank 1876—1910. Berlin 1912, Tabelle 63, pag. 161.

Wenn wir aber der Erscheinung etwas näher auf den Grund gehen, so muss zugegeben werden, dass für den Wechselumlauf in nennenswertem Massstabe nicht die Zunahme der Gesamtbevölkerung, sondern nur die Zunahme von Handel und Verkehr massgebend sein kann. Im Jahre 1895 betrug die in Handel und Verkehr erwerbstätige Bevölkerung 2 338 511, im Jahre 1907, dem Jahre der letzten Berufszählung, 3 477 626<sup>4)</sup>, demnach bei vorsichtiger Schätzung 1910 etwa 3 750 000. Also betrug der durchschnittliche Wechselumlauf pro Kopf der im Handel und Verkehr erwerbstätigen Bevölkerung

im Jahre 1895	3 903 000 000	=	rund 1669,— M.,
	2 338 511		
„ „ 1910	7 838 000 000	=	„ 2090,— „
	3 750 000		

also die Zunahme nur 25,22 pCt. und nicht wie oben 61,76 pCt. Setzen wir aber den durchschnittlichen Wechselumlauf in Proportion zu den Handelsumsätzen, m. E. der am meisten berechtigten Relation, so ergäben sich recht günstige Verhältniszahlen; leider lässt sich ja der Binnenhandel nicht statistisch erfassen; die uns bekannten Eisenbahn-Ausweis-Ziffern sowie andere Merkmale lassen wohl aber kaum mit Unrecht darauf schliessen, dass seine Entwicklung relativ nicht hinter der des Aussenhandels zurückgeblieben ist. Die Ziffern des deutschen Aussenhandels betragen im Spezialhandel<sup>5)</sup>

1895	Einfuhr	4120,7	Millionen M.
	Ausfuhr	3317,9	„ „
	zusammen	7438,6	„ „
1910	Einfuhr	8934,1	Millionen M.
	Ausfuhr	7474,7	„ „
	zusammen	16408,8	„ „

Demnach sind die Aussenhandels-Ziffern in jenen 15 Jahren um etwa 120 pCt., die Ziffern des durchschnittlichen Wechselumlaufes nur um etwa 100 pCt., also keineswegs in erschreckender Proportion, sondern in niedrigerem Verhältnisse als die Aussenhandels-Ziffern gestiegen. Herr v. Lumm weicht ja wohl von diesem Standpunkte nicht allzu weit ab; auch er hält wohl die Zunahme des Wechselumlaufes „angesichts der ausserordentlichen Ausdehnung aller wirtschaftlichen Verhältnisse“ für nicht bedenklich. Für nicht unbedenklich hingegen erklärt er nicht mit Unrecht die Art der Belastung der Reichsbank durch Wechselmaterial. Wenn Herr v. Lumm sich Gedanken darüber macht, dass die Beschaffung des nötigen Wechselmaterials für die Reichsbank in normalen und besonders geldflüssigen Zeiten schwieriger geworden ist, so glaube ich, dass derartige Ueberlegungen gegenwärtig noch sehr wenig akut sind. Als Beweis dafür ist wohl nur nötig darauf hinzuweisen, dass die höchste Wechselanlage, die die Reichsbank vor dem Jahre 1895 je erreicht hat, 721 565 000 M. (30. 6. 1893) betrug, während im Jahrfünft 1906—1910 die niedrigste Wechselanlage zur geldflüssigsten Zeit bei starker Spannung zwischen Bank- und Privat-Diskontsatz noch immer 723 045 000 M. (23. 2. 1909) betrug<sup>6)</sup> und im Jahre 1911 nicht unter 831 362 000 M. (23. 2. 1911) herunterging. Um so berechtigter sind Herrn v. Lumms Klagen über das gigan-

4) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. 32. Jahrgang. Berlin 1911, Puttkammer & Mühlbrecht, pag. 14\*.

5) Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches. 32. Jahrgang. Berlin 1911. pag. 54\*.

6) Die Reichsbank 1876—1910. Berlin 1912, Tabelle 47, pag. 124.

tische Anschwellen der Anlagen zu den Quartalsterminen. Während bis 1895 die grösste Spannung zwischen niedrigster und höchster Wechselanlage in einem Jahre nie 315 Millionen M. überstieg<sup>7)</sup>, sehen wir im Krisenjahre 1907 eine Spannung von 631 896 000 M., die aber von den 791 382 000 bzw. 961 284 000 M. betragenden Spannungen der Jahre 1910 und 1911 noch weit übertroffen wird. Es ist klar, dass das kein gesunder Zustand ist, und dass die Reichsbank dem nicht mit verschränkten Armen zusehen darf, zumal wenn man erwägt, dass jene Erscheinung offensichtlich die Tendenz zu steigen zeigt. Dass diese enormen Anforderungen, die zu den Quartalsterminen in den letzten Jahren an die Reichsbank gestellt werden, in der Hauptsache von den Grossbanken<sup>8)</sup> stammen, ist notorisch, und es ist daher durchaus nicht unberechtigt, wenn Herr v. Lumm sich vornehmlich an diese mit seinen Anregungen und Wünschen richtet. Diese Wünsche sind, um sie kurz zusammenzufassen: einerseits sollen die Grossbanken auf die Verstärkung ihrer Bar-Reserven hinarbeiten, andererseits in der Erteilung ihrer Kredite sowohl hinsichtlich der Art der Kredite als auch hinsichtlich ihrer Bedingungen sich weniger entgegenkommend zeigen. Wenn wir uns zuerst dem letzten Teil dieser Wünsche zuwenden, so muss zweifellos und ohne Einschränkung erklärt werden, dass die Unterbietung der Zinssätze, die Sucht, mehr oder minder geeigneten Firmen Kredite zu lächerlich billigen Zinsbedingungen geradezu aufzudrängen, wie sie trotz der dankenswerten Gegenbestrebungen der Reichsbank-Verwaltung von manchen angesehensten Banken und besonders deren Depositen-Kassen-Vorstehern auch heute noch — Beweise bin ich in der Lage, aus meiner Praxis in ausgiebigem Masse zu erbringen — erfolgt, sowohl volkswirtschaftlich schädlich als auch dem Ansehen des Bank-Gewerbes nicht förderlich ist. Ebenso bedauerlich ist die übermässige Förderung der Börsen-Spekulation, obwohl wir nicht gut annehmen können, dass, wie Herr v. Lumm meint, tatsächlich eine 90prozentige Beleihung von Industrie-Aktien durch Grossbanken direkt erfolgt. Hingegen geschieht das wohl von anderen Berliner Firmen, die neuerdings in verstärktem Masse die Provinz durch ihre zur Börsenspekulation verleitenden Reisenden<sup>9)</sup> besuchen lassen, und die Grossbanken unterstützen — allerdings m. E. gutgläubig und unbewusst — diese nicht erwünschten Geschäftstätigkeiten durch Hergabe von Reportgeld. Uebrigens möchten wir bei dieser Gelegenheit nicht zu erwähnen unterlassen, dass auch manche Grossbanken indirekt zur Börsenspekulation animieren, indem sie die Erteilung von volkswirtschaftlich auch nach ihrer eigenen Ansicht durchaus berechtigten Diskontkrediten von Effektenumsätzen, d. h. wenn es auch nicht offen zugegeben wird, von Börsenspekulation abhängig machen. Nicht zustimmen können wir Herrn v. Lumm in dem Wunsche, dass die Banken ihre Geldmittel für neue Unternehmungen in geringerem Masse zur Verfügung stellen. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfen wir zu den deutschen Bankkreisen unbedingt das Vertrauen haben, dass sie Gesundes von Ungesundem,

soweit menschliche Voraussicht das zulässt, im grossen und ganzen richtig scheiden und müssen stolz bekennen, dass ihre Beteiligungen bei Neugründungen von Unternehmungen aller Art sehr viel zur Blüte der deutschen Volkswirtschaft beigetragen haben. Ebenso darf die Unterstützung von Handel, Industrie und Landwirtschaft mit Kredit seitens der Banken und besonders der ihre Klientel durch genaueste Kenntnis der lokalen Verhältnisse am richtigsten beurteilenden Privatbankiers in keiner Weise durch Massnahmen der Reichsbank gehindert werden, sondern verdient nur Förderung, selbstverständlich in berechtigten Grenzen.

Herrn v. Lumms Wunsch nach Verstärkung der Bar-Reserven der Grossbanken hat auf den ersten Blick viel Bestechendes für sich. Wenn wir aber näher zusehen, so hätte seine an sich nicht unerwünschte Erfüllung auf die Verbesserung des Status der Reichsbank an den Quartalsterminen kaum einen Einfluss. Wir müssen darin Herrn Dr. N. E. Weills<sup>10)</sup> an dieser Stelle geäusserten Ansichten, dass eine Verstärkung der Bar-Reserven bzw. Giro-Guthaben mit dem von der Reichsbank erstrebten Zwecke nichts zu tun hat, sondern nur eine Translokation innerhalb des Geldmarktes bedeuten würde, beistimmen. Die Anspannung der Reichsbank an den Quartalsterminen, soweit sie unerwünscht ist, ist in der Hauptsache einerseits auf die unbefriedigenden Zahlungsgewohnheiten des deutschen Publikums, andererseits auf den im Vergleiche zu den dauernd wachsenden Wirtschaftsverhältnissen zu geringen deutschen Goldvorrat zurückzuführen. Nach beiden Richtungen energisch tätig zu sein, muss das Bestreben der Reichsbank sein, wobei sie allseitig in erster Linie von den Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden Unterstützung bedarf. Die Reichsbank wird dabei aus ihrer bis vor kurzem geübten Zurückhaltung immer mehr herausgehen müssen. Die seit Juni 1911 eingetretene Verteuerung der Lombard-Darlehen über die Quartalstermine ist ein durchaus geeigneter Anfang zur Abwehr übermässiger Anforderungen zu den Terminen<sup>10)</sup>; keineswegs ist diese Massnahme jedoch genügend, da sie überwiegend nur dazu geführt hat, dass an Stelle der Lombardentnahmen der Wechsel-Diskont-Kredit in übermässigem Masse zu den Terminen in Anspruch genommen wird. Um das zu verhindern, muss auch seitens der Reichsbank die Diskontierung kurzfristiger Wechsel vor den Quartalsterminen erschwert werden. Die zur sogenannten Stempel-Vereinigung geeinigte Berliner haute banque ist der Reichsbank bereits vor über einem Jahre vorausgegangen, indem sie unter dem 15. Juni 1911 durch Zirkular neben anderen Krediterschwerungen für die Quartalschlüsse wörtlich dekretierte: „Bei Wechseldiskontierungen, welche innerhalb der Zeit vom 15. Tage des letzten Quartalsmonats ab bis einschliesslich dem ersten Werktag des neuen Quartals stattfinden, werden alle Wechsel, welche nicht länger als einen Monat laufen und deren Verfalltag nach dem Quartalsultimo liegt, zum Reichsbankdiskont mit einer Diskontierungs-Provision von  $\frac{1}{2}$  ‰, unabhängig davon, ob das Gegengeschäft provisionsfrei oder provisionspflichtig ist, berechnet werden.“ Die Reichsbank könnte sich dieser Massnahme unbedenklich anschliessen und dadurch wohl manche Aenderung der Zahlungsstermine herbeiführen. Bei ihren auf Aenderung der Zahlungsstermine gerichteten Bestrebungen könnte sie vielfache Förderung durch die Reichs- und Staatsbehörden erfahren,

<sup>7)</sup> Cfr. J. Riesser, Die deutschen Grossbanken und ihre Konzentration. 4. Auflage. Jena (Gustav Fischer) 1912, pag. 143 ff. Zwar ist die von Riesser hervorgehobene Feststellung, dass die Grossbanken an den Terminen zum grössten Teile in ihrer Eigenschaft als Vermittler der Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie mit Anforderungen an die Reichsbank herantreten, unzweifelhaft richtig; für den Status der Reichsbank aber ist es ganz gleichgültig, zu welchen Zwecken die ihr von den Grossbanken an den Terminen entzogenen Barmittel verwendet werden.

<sup>8)</sup> Ob diese Tätigkeit zudem nicht nach § 56a, Abs. 2, der Gewerbeordnung verboten und nach § 148 strafbar ist, ist m. E. auch zu erwägen.

<sup>9)</sup> Bankier Dr. N. E. Weill: „Reichsbank und Kreditbanken“. Bank-Archiv XI, 15, pag. 238.

<sup>10)</sup> Vielleicht ist es gestattet, darauf hinzuweisen, dass ich bereits im Jahre 1910 an dieser Stelle für eine Erschwerung der Entnahme von Lombard-Darlehen eingetreten bin; cfr. meine Arbeit: „Der Zinsfuss im Lombardverkehr der Reichsbank“. Bank-Archiv X, 4, pag. 61 ff.

die ohne irgend welche Interessenschädigung leicht einen grossen Teil ihrer Zahlungen von den Quartalsletzen auf andere Tage verlegen könnten.

Aber „Der ganze Geld- und Kreditverkehr der modernen Volkswirtschaft ruht in letzter Linie auf dem Metallgelde, vor allem dem Golde. Auf diesem Fundamente erhebt sich das mächtige Kreditgebäude, das unaufhaltsam in die Höhe wächst.“ Diesen Satz v. Lumms kann man wörtlich unterschreiben, und sowohl die Reichsbank wie die Reichs- und Staatsbehörden müssen ihn dauernd im Gedächtnis behalten und ihn zur Richtschnur für ihre Massnahmen machen. Gold aus dem inneren Verkehr und aus dem Auslande herauszuziehen und zu halten, ist die vornehmste und wichtigste Aufgabe der Reichsbank; sie zu erfüllen, darf kein Mittel unversucht bleiben. Die staatlichen Bestrebungen, auf das Publikum aufklärend zu wirken, es zur Einrichtung von Bankkonten und zur Gewöhnung an den Scheck- und Giroverkehr zu veranlassen, um dadurch die unwirtschaftliche Benutzung des Goldes zu Zahlungszwecken zu vermindern und es in die Tresors der Reichsbank zu bringen, sind gewiss dankenswert, aber es darf nicht sozusagen zum Ausgleich des einen Pferdes vor dem Wagen eines hinter den Wagen gespannt werden. Die Massnahmen zur Ausbreitung des Scheckverkehrs sind durch Annahme derjenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Aenderung des Reichs-Stempel-Gesetzes, die uns den Scheckstempel bescheerten, paralysiert worden. Es klingt fast unglaublich, dass man, während man angeblich bestrebt ist, den Bedarf an baren Umlaufmitteln einzuschränken, eines der vornehmsten Hilfsmittel, dieses Ziel zu erreichen, mit einer neuen Steuer belegt. Hier gilt es für die Reichsbank, all ihren Einfluss auf die Reichsregierung aufzubieten, sie zu veranlassen, dem Reichstage die baldige Beseitigung des Scheckstempels vorzuschlagen. Etwas Aehnliches, Unbegreifliches zeigt sich beim Postscheckverkehr, der angeblich nicht aus fiskalischen Gründen, sondern in erster Linie, um ebenfalls den Bedarf an barem Umlaufgelde einzuschränken, eingeführt worden ist. Wer aber durch starke Benutzung seines Postscheckkontos zur Vermehrung der bargeldlosen Zahlungen beitragen will, wird dadurch bestraft, dass für mehr als 600 Buchungen auf einem Konto eine Zuschlagsgebühr von 7 Pf. pro Buchung erhoben wird, eine Massnahme, die während ihrer mehrjährigen Existenz noch von niemandem gebilligt, trotzdem aber noch immer nicht abgeschafft worden ist. Die Reichsbank hebt bei jeder Gelegenheit mit berechtigtem Stolge hervor, was sie durch ihre unbestritten grossartigen Giroeinrichtungen vermittels ihres 500 Niederlassungen umfassenden Filialnetzes für die Ausbreitung der bargeldlosen Zahlungsweise getan hat. Trotzdem aber achtet die Reichsbankverwaltung bei der Einrichtung neuer Niederlassungen weniger auf die ihr in § 12 des Bankgesetzes in erster Linie gestellte Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, als auf den voraussichtlichen finanziellen Ertrag der neuen Nebenstellen. Es gilt zu erwägen, ob es nicht empfehlenswert wäre, dass die Reichsbank auch in Orten sich niederlässt, wo eine in Mark und Pfennigen durch Zinsgewinne zu erwartende Rentabilität nicht garantiert wird, wo sie aber volkswirtschaftlich nützliche, dem Bankgesetze entsprechende Aufgaben erfüllen kann. Dass die volkswirtschaftliche Nützlichkeit einer Reichsbankniederlassung nicht immer an Orte, wo erhebliche Zinsgewinne zu erlangen sind, gebunden ist, wird durch die Reichsbankstelle Wiesbaden trefflich bewiesen, die im Jahre 1911 mit einer durchschnittlichen Platzwechselanlage von 429 000 M.— keine andere selbständige Reichsbankanstalt hatte eine durch-

schnittliche Anlage in Platzwechseln unter 1 Million M. zu verzeichnen — und einem Gewinn an Platzwechseln von 18 655,02 M. den weitaus niedrigsten, hingegen im Giroverkehr mit 168 Kontoinhabern, einem Umsatze von 421 992 616,16 M. auf der Soll- und 421 022 940,47 M. auf der Habenseite, sowie mit einem Giro Guthaben-Bestande von 2 263 641,87 M. am 1. Januar 1911 und von 3 233 317,56 M. am 31. Dezember 1911 einen sehr respektablen Rang einnimmt. Betrachten wir demgegenüber die entsprechenden Zahlen der Reichsbankstelle Memel, so sehen wir, dass sie im Jahre 1911 an Platzwechseln allein einen Gewinn von 101 321,17 M. erbracht und darin eine Durchschnittsanlage von 2 349 000 M. gehabt hat, hingegen im Giro-Verkehr nicht mehr als 47 Kontoinhaber, den geringen Umsatz von 86 712 813,57 M. auf der Soll- und 86 704 092,37 M. auf der Habenseite, sowie den fast unglaublich niedrigen Bestand von 246 197,44 M. am 1. Januar 1911 und von 254 918,64 M. am 31. Dezember 1911 gehabt hat. Die Frage zu beantworten, ob die Reichsbankstelle in Wiesbaden oder diejenige in Memel trotz des erheblich höheren ziffernmässigen Gewinnes der letzteren volkswirtschaftlich heilsamere Funktionen geübt hat, wird nach dem Vorstehenden wohl niemandem schwer fallen. Ob die Reichsbank zur Ausbreitung ihres Giroverkehrs auch dazu schreiten sollte, ihn durch Ermässigung des Mindestguthabens von 1000 M. auf 500 M. in geeigneten Fällen Firmen kleineren Umfanges zugänglich zu machen und den Auszahlungsverkehr an Nichtkontoinhaber mehr zu pflegen, ist m. E. ebenfalls zu erwägen.

Die erstrebenswerteste und wichtigste Stärkung einer Notenbank aber besteht in dem Heranziehen von Gold aus dem Auslande und in der Verhinderung des Abzuges von Gold nach dem Auslande. Es muss durchaus anerkannt werden, dass die Reichsbank in den letzten Jahren sowohl durch Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf Goldimporte wie durch geschickte Devisenpolitik sich grosse und nicht erfolglose Mühe gegeben hat, ihren Goldbestand zu stärken, bzw. seine Schwächung zu verhindern. Umgekehrt aber kann man sich nicht verhehlen, dass diese Erfolge angesichts des gewaltigen Wachstums unserer Volkswirtschaft nicht genügen. „Bei Beurteilung der Massnahmen, die auf die Stärkung der Barmittel der Reichsbank durch Heranziehung von Gold aus dem Auslande oder Milderung des Goldabflusses hinzielen, wird man sich freilich hüten müssen, ihre Wirksamkeit zu überschätzen. Die internationalen Goldströmungen bilden das letzte Mittel zum Ausgleich der jeweiligen Zahlungsbilanz. Diese kann durch die Politik der Notenbanken vorübergehend in günstigem Sinne beeinflusst werden; auf die Dauer ist dazu aber selbst die mächtigste Notenbank nicht imstande. Die Regulierung des Verhältnisses zwischen Barvorrat und täglich fälligen Verbindlichkeiten wird in der Hauptsache immer durch die Diskontpolitik erfolgen müssen“<sup>11)</sup>. In der letzteren Richtung hat die Reichsbankverwaltung nicht immer energisch gehandelt. Die Diskontschraube anzusetzen, hat man öfters versäumt, wo es nötig gewesen wäre; Diskonterabsetzungen sind öfters erfolgt, ohne dass sie voll gerechtfertigt waren. Aus den statistischen Publikationen der Reichsbank<sup>12)</sup> geht hervor, dass Erhöhungen des Diskontes seit 1896 wegen Gold-Abflusses oder zu dessen Verhinderung nur dreimal, aus diesem Grunde im Verein mit anderen fünfmal erfolgt sind; ob nicht öfter Diskonterhöhungen nicht nur um Goldabflüsse zu

<sup>11)</sup> v. Lumms. Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft. Berlin 1909. J. Guttentag, G. m. b. H., und Bank-Archiv VIII, 16, pag. 250 ff.

<sup>12)</sup> Die Reichsbank 1876—1910. Berlin 1912. Tabelle 84, pag. 222.

## Gerichtliche Entscheidungen.

## I. Handelsrecht.

Zu §§ 292, 179 219, HGB., 17 KO.

1. Die Aktienzeichnung ist kein zweiseitiger Vertrag; § 17 KO. findet daher auf sie nicht Anwendung.
2. Ist der Aktienzeichner in Konkurs gefallen, so kann das Kaduzierungsverfahren eingeleitet werden; die gezeichnete Einlage kann aber auch zur Konkursmasse angemeldet werden.
3. Ist eine Aktiengesellschaft in Konkurs geraten, beider noch nichts sämtliche Aktien voll eingezahlt sind, so können die noch ausstehenden Beiträge nur insoweit eingefordert werden, als die Schulden ohne sie nicht gedeckt werden können.
4. Sofern nicht die Generalversammlung beschlossen hat, Namensaktien für die eingezahlten Teilbeträge auszugeben, kann der Aktionär die Ausstellung von Aktien auf den Namen vor vollständiger Einzahlung nicht verlangen.  
Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 3. April 1912 I 178. 11\*).

Am 21. März 1906 beschloss die Generalversammlung der Aktiengesellschaft H. die Erhöhung ihres Grundkapitals um 100 000 M. Das neue Kapital sollte in 100 Namensaktien zu je 1000 M. eingeteilt und die Aktien zum Kurse von 110 pCt. ausgegeben werden. Nachdem die Aktien gezeichnet waren, wobei sich die Z.-Aktiengesellschaft mit 45 Aktien beteiligte, wurde am 13. März 1907 die durchgeführte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen. In der Folge wurde über das Vermögen beider Gesellschaften das Konkursverfahren eröffnet. Im Konkurse der Z. meldete der klagende Konkursverwalter von H. — wie dies nach HGB. § 284 Abs. 3, § 195 Abs. 3 möglich war, ist nicht aufgeklärt — die volle Zeichnungssumme von 49 500 M. an, deren Feststellung er im vorliegenden Prozesse begehrt.

Dass die H.-A.-G., deren Grundkapital erhöht wurde, sich im Konkurse befindet, steht der Forderung nicht entgegen. Die versprochenen Einzahlungen müssen auch zur Konkursmasse der Aktiengesellschaft geleistet werden. Der Beklagte hat eingewandt, die Schulden der Gesellschaft könnten auch ohne die geforderten Einlagen gedeckt werden. Das war an sich schlüssig; denn da die Gesellschaft durch den Konkurs aufgelöst wurde (HGB. § 292 Nr. 3), mithin produktive Zwecke nicht weiter verfolgen konnte, brauchten die Gesellschafter nur insoweit noch zu leisten, als es durch den Zweck der Abwicklung der Gesellschaft geboten war. Die Einrede scheidet aber an der tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters, dass die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger viel mehr noch als die Klagsumme erfordert.

Größere Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob für den erhobenen Anspruch auch der Konkurs der Aktionärin, der Gesellschaft, belanglos ist. Der Beklagte bestreitet das mit dem Hinweis darauf, dass er die Aktienurkunden verlangt und der Kläger deren Herausgabe verweigert hat. Indes HGB. § 179 Abs. 4, wonach Namensaktien, sofern nur die gezahlten Teilbeträge in den Urkunden zum Ausdruck gelangen, vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben werden dürfen, gibt nur den Aktiengesellschaften, nicht aber den Aktionären ein Recht. Gesellschaften, die, wie die Versicherungsvereine, ihr in Namensaktien zerlegtes Grundkapital zum grössten Teil als Garantiefonds behandeln, an dessen Einforderung regelmässig nicht gedacht wird, sollen der Notwendigkeit überhoben werden, sich mit der Ausgabe von Interimsscheinen zu begnügen. Ob von der hierin liegenden Vergünstigung Gebrauch gemacht wird, ist Sache der Generalversammlung. Hat die Versammlung, wie hier, einen dahingehenden Beschluss nicht gefasst, so kann der einzelne Aktionär daran nichts ändern. Es kann mithin auch nicht verlangt werden, dass gegen Zahlung der blossen Konkursdividende die Aktie ausgehändigt wird. Dies lässt sich auch nicht be-

\*) Mitgeteilt von Herrn Justizrat Dr. Veit Simon, Berlin.

verhindern, sondern auch um Goldzuflüsse zu erreichen, nötig gewesen wären, auch ohne dass die Kurse der ausländischen Wechsel schon eine beunruhigende Höhe zeigten, bedarf eingehender Prüfung, wenn man aus der Vergangenheit für die Zukunft lernen will. Es ist notorisch, dass die Proportion der Diskonthe Höhe zur Deckung der Verbindlichkeiten der Reichsbank sich zu ungunsten des letzteren stark verschoben hat. Nachdem Herr Plenge erst vor kurzem an dieser Stelle<sup>13)</sup> ausführlich darüber gesprochen hat, erübrigt es sich für mich, näher darauf einzugehen. Nur einen unserer hervorragendsten Kenner der Materie möchte ich mir erlauben, hier zu zitieren, der aus anderen Gründen zwar, aber zu demselben Resultate der Notwendigkeit und Berechtigung energischer Diskont-Erhöhung zum Zwecke der Stärkung der Reichsbank gelangt<sup>14)</sup>. „Es bleibt also nur die ultima ratio energischer Diskont-Erhöhen. Gewiss legen die hohen Diskontsätze der gesamten Volkswirtschaft Opfer auf, aber diese Opfer trägt die Volkswirtschaft in ihrem allereigensten Interesse, sie sind der Preis, der für die Erhaltung der Fundamente des Geld- und Kreditverkehrs gezahlt werden muss, und sie wirken als der heilsame Zügel, der den vorwärts stürmenden Unternehmungsgeist innerhalb der durch die verfügbaren Mittel gezogenen Schranken hält.“ Das sind Worte, deren Gültigkeit heute nach Jahren ebenso unverändert ist, wie zu der Zeit als sie geschrieben wurden, Worte, die beherzigt werden müssen. Wie die Reichsbankverwaltung Anspruch darauf hat, in all ihren Massnahmen zur Kräftigung und Festigung ihres trotz kleiner Schwächen und Fehler vorbildlichen und trefflichen Organismus allgemeinste Unterstützung zu finden, so hat die deutsche Volkswirtschaft auch die Berechtigung, zu verlangen, dass nicht aus irgendwelcher noch so gut gemeinter Rücksichtnahme das beste Instrument zum Schutze der deutschen Währung „der wirksamste Regulator der Auf- und Abwärtsbewegungen der wirtschaftlichen Konjunkturen“ nicht voll in Tätigkeit gesetzt wird. Mit der verbreiteten Meinung muss aufgeräumt werden, dass hoher Zinsfuß ein Unglück sei und ihm möglichst entgegengearbeitet werden müsse. Es ist ein alter deutscher Nationalfehler, alles Ausländische gut und schön zu finden; wie dieser Fehler in vieler Hinsicht zurückgegangen ist, so muss er auch hinsichtlich der Beurteilung des Zinsfußes weichen. Durchaus nicht zu beneiden ist Frankreich um seinen billigen Zins, auf den in Deutschland bei jeder Gelegenheit hingewiesen wird, denn er ist auf Sterilität der Volkswirtschaft, auf Stagnation der Bevölkerung, auf mangelnden Unternehmungsgeist zurückzuführen. Ein französischer Nationalökonom, den man wegen seiner exakten Forschungsmethode noch heute nach einem Jahrhundert schätzt, war es, der die für Deutschland heute zutreffende und bemerkenswerte These aufstellt<sup>15)</sup>: „Si l'on compare les symptômes d'un peuple croissant à ceux d'un peuple qui décroît on voit qu'ils sont diamétralement opposés. Chez la nation croissante . . . La population augmente. L'argent est rare, sa rente a beaucoup de valeur . . . Chez une nation décroissante, au contraire . . . La population diminue. L'argent est abondant.“

<sup>13)</sup> Bank-Archiv XI, 15, pag. 243 ff.<sup>14)</sup> Wirkl. Leg.-Rat Prof. Dr. Karl Helfferich, Bank-Archiv VI, 6, pag. 67.<sup>15)</sup> Nicolas François Canard. Principes d'Économie Politique. Ouvrage couronné par l'institut national. Paris 1801. F. Buisson. pag. 97.

gründen aus BGB. § 273 Abs. 1, weil es bei der Weigerung des Beklagten, die Aktien voll einzuzahlen, an der Voraussetzung des § 273, einem fälligen Anspruch des Schuldners, gebricht. Nicht erledigt aber durch das Gesagte ist der Angriff, dass ein zweiseitiger Vertrag vorliege, kraft dessen KO. § 17 Platz greifen müsse. Die Aktienzeichnung, behauptet die Revision, sei ein Versprechen gegen Gegenleistung; der Zeichner übernehme die Einlageverpflichtung gegen die Zusage der Gewährung von Aktionärrechten. Seien zur Zeit der Konkursöffnung über das Vermögen des Aktionärs weder die Aktien geliefert noch die Einlagen gezahlt, so hänge die Erfüllung des Vertrages vom Willen des Konkursverwalters ab. Lehne er, wie hier, die Vollzahlung ab, so sei die Aktiengesellschaft darauf angewiesen, nach KO. § 26 Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In der Tat hatte der Senat in der Entscheidung Bd. 2 S. 264, indem er sich damals noch dem ROHG. Bd. 19 S. 233, Bd. 25 S. 292 anschloss, die Aktienzeichnung für einen gegenseitigen Vertrag erklärt. Aber diese Anschauung wird von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, auch der des I. Zivilsenats, schon längst nicht mehr geteilt. In einer Reihe von Urteilen ist dargelegt, dass die Aktienrechte mit der Aktiengesellschaft selber, mit ihrer Eintragung in das Handelsregister — oder im Falle der Kapitalserhöhung mit der Eintragung der erfolgten Erhöhung — entstehen (vgl. z. B. Bd. 31 S. 21, Bd. 34 S. 115, Bd. 41 S. 13, Bd. 52 S. 423, Bd. 55 S. 67). In dem Augenblick, in dem die Gesellschaft oder die Kapitalserhöhung ins Leben tritt, ist die Verpflichtung zur Gewährung der Aktienrechte kraft Gesetzes erfüllt. Die Aktienurkunden, auf die die Aktionäre allerdings ein Recht haben, dienen nur zur Legitimation. Sieht man von der Vollzahlung als Bedingung dieses Rechts auf die Urkunde ab, so wird im übrigen seine Grundlage nicht durch die Aktienzeichnung oder Aktienübernahme, sondern durch die Aktionäreigenschaft gebildet. Das durch das Rechtsgeschäft hervorgerufene Rechtsverhältnis ist in Wahrheit der Grund; man fordert die Aktie, weil man Aktionär ist, nicht weil man das Versprechen erhalten hat, Aktionär werden zu dürfen. Die Meinung, dass hiernach der § 17 KO. ausscheiden muss, wird auch von den meisten Schriftstellern vertreten. Wenn in neuester Zeit Brand Kommentar zum HGB. § 218 Anm. 5, zur Rechtfertigung der Gegenansicht bemerkt, dass doch die Aktiengesellschaft auch nach Verschaffung des Mitgliedsrechts verpflichtet bleibe, dem Aktionär die jedesmalige Dividende zu gewähren und ihn zum Mitstimmen in den Generalversammlungen zuzulassen, so schlägt dies nicht durch. Was hier entgegengehalten wird, sind Einzelrechte, die in dem Aktionärrecht als Ganzem enthalten sind. Ihre tatsächliche Verwirklichung kann, wie an anderen Umständen, so auch am Widerstand der Organe der Aktiengesellschaft scheitern. Rechtlich bedarf es aber keiner Gewährung seitens der Aktien-

gesellschaft, um diese Rechte zur Entstehung gelangen zu lassen.

Zu prüfen bleibt hiernach nur noch der letzte Einwand, dass der Kläger nach HGB. § 219 habe verfahren müssen. In dieser Beziehung steht der Revision die Autorität Jaegers (Kommentar zur KO. § 17 Anm. 5) zur Seite, der die vorgängige Kaduzierung vor Anmeldung einer Forderung im Konkurs des Aktionärs für unumgänglich notwendig ansieht. Daraus, dass die Aktiengesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet ist, die Aktie gegen die Konkursdividende auszuhändigen, folgt der Satz Jaegers nicht. Ist der Anspruch auf die Einlage eine Forderung aus einseitigem Rechtsverhältnis, so kann er auch im Konkurs des Aktionärs geltend gemacht werden. Ob die Aktiengesellschaft den säumigen Aktionär seines Anteilsrechtes für verlustig erklären will, um die Aktie anderweit zu verwerten, oder ob sie es ihm belässt und die gewöhnlichen Schritte zur Beitreibung ihrer Forderung ergreift, ist im allgemeinen ihrem Belieben anheimgestellt. Hätte beim Konkurs des Aktionärs etwas anderes gelten sollen, so hätte dies bestimmt werden müssen. Kann es doch auch für die Konkursmasse des Aktionärs unter Umständen, z. B. wenn die Aktien über dem Ausgabekurs stehen, von Bedeutung werden, wenn sie sich durch freiwillige Vollzahlung (vgl. KO. § 6) das Aktienrecht erhalten kann. Freilich wird die Wahl der Aktiengesellschaft, wenn der Aktionär im Konkurs ist, in der Regel zugunsten der Kaduzierung getroffen werden. Dass aber auch die Gesellschaftsinteressen eine Anmeldung der Einlageforderung ratsam erscheinen lassen können, zeigt gerade der vorliegende Fall. Sind die Aktien wertlos, so wird der Gesellschaft daran gelegen sein, die mit der Kaduzierung verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten zu vermeiden.

Die Abweisung der Klage ist also gerechtfertigt.

## II. Scheckwesen.

### Zu §§ 13, 14, 15, 29 Scheckgesetz.

1. Der Widerruf eines vordatierten Schecks ist nicht allein innerhalb der 10tägigen Frist nach der Ausstellung, sondern auch innerhalb der Zeit von der wirklichen Ausstellung bis zum nominellen Ausstellungstage unwirksam.
2. Nimmt der Inhaber eines Verrechnungsschecks gegen den Aussteller Rückgriff, so kann er Barzahlung verlangen.

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts II. Ziv.-Sen. vom 4. Mai 1911, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte XXIV S. 214.

## Statistischer Teil.

### Die Reichsbank im Monat Juli 1912.<sup>1)</sup>

1. Der Metallbestand.					3. Der Barvorrat. <sup>2)</sup>				
Monat	Ausweistage				Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.		6.	15.	23.	31.
Metallvorrat in Mark					Barvorrat in Mark				
Juli 1912	1 236 044 000	1 281 954 000	1 329 368 000	1 171 469 000	Juli 1912	1 301 681 000	1 362 035 000	1 419 478 000	1 322 518 000
Juni 1912	1 264 138 000	1 305 468 000	1 338 821 000	1 227 686 000	Juni 1912	1 332 006 000	1 383 841 000	1 425 234 000	1 273 213 000
Juli 1911	1 153 203 000	1 196 830 000	1 235 912 000	1 178 136 000	Juli 1911	1 232 519 000	1 287 374 000	1 334 368 000	1 246 862 000
2. Der Goldbestand.					4. Der Notenumlauf.				
Monat	Ausweistage				Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.		6.	15.	23.	31.
Goldvorrat in Mark					Notenumlauf in Mark				
Juli 1912	903 504 000	942 880 000	979 087 000	927 802 000	Juni 1912	1 912 348 000	1 740 025 000	1 644 264 000	1 742 599 000
Juni 1912	916 898 000	954 824 000	982 201 000	887 971 000	Mai 1912	1 594 389 000	1 554 022 000	1 549 770 000	2 087 651 000
Juli 1911	842 826 000	883 999 000	917 190 000	867 755 000	Juni 1911	1 788 269 000	1 632 786 000	1 554 030 000	1 646 916 000

<sup>1)</sup> Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

<sup>2)</sup> Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1892 M. berechnet.

## 5. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	31.
Metallvorrat in % des Notenumlaufs				
Juli 1912	64,63	73,67	80,85	72,96
Juni 1912	79,29	84,01	86,39	58,81
Juli 1911	64,49	78,30	79,53	71,54

## 6. Die Golddeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	31.
Goldbestand in % des Notenumlaufs				
Juli 1912	47,25	54,19	59,55	53,24
Juni 1912	57,51	61,44	63,38	42,53
Juli 1911	47,13	5,414	59,02	52,69

## 7. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	31.
Barvorrat in % des Notenumlaufs				
Juli 1912	68,07	78,28	86,33	75,89
Juni 1912	83,54	89,05	91,96	60,99
Juli 1911	68,92	78,85	85,87	75,68

## 8. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand				Niedrigster Stand			
	der Metall- der Gold- deckung		der Bar- deckung		der Metall- der Gold- deckung		der Bar- deckung	
	%	%	%	%	%	%	%	%
Juli 1912	80,85	59,55	86,33	64,63	47,25	68,07		
Juni 1912	86,39	63,38	91,96	58,81	42,53	60,99		
Juli 1911	79,53	59,02	85,87	64,49	47,13	68,92		

9. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.<sup>\*)</sup>

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs			
in Mark				
Juli 1912	- 60 676 000	+172 010 000	+325 214 000	+129 919 000
Juni 1912	+287 617 000	+379 819 000	+425 464 000	- 64 438 000
Juli 1911	- 5 750 000	+204 588 000	+330 338 000	+149 446 000

10. Fremde Gelder.<sup>\*)</sup>

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
Betrag der fremden Gelder in Mark				
Juli 1912	655 066 000	703 222 000	743 916 000	641 889 000
Juni 1912	680 357 000	755 891 000	793 122 000	690 272 000
Juli 1911	682 777 000	678 426 000	699 023 000	561 761 000

II. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.<sup>\*)</sup>

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Juli 1912	48,14	52,47	55,66	53,32
Juni 1912	55,57	56,52	57,14	44,19
Juli 1911	46,67	51,78	54,85	53,34

18. Die Zusammensetzung der Anlagen<sup>\*)</sup> der Reichsbank.

Monat	Ausweistage											
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten		in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten	
Juli 1912	90,03	4,66	5,31	89,56	6,00	4,44	92,14	5,15	2,71	89,86	8,44	1,70
Juni 1912	92,86	6,93	0,21	92,41	7,38	0,21	93,63	5,83	0,54	88,75	7,09	4,16
Juli 1911	89,43	4,26	6,31	91,13	5,09	3,78	93,20	4,62	2,18	91,57	8,19	0,24

<sup>\*)</sup> Seit dem 1. Januar 1911 hat sich das steuerfreie Notenkongingent der Reichsbank auf 550 000 000 resp. 750 000 000 M. erhöht.

<sup>\*)</sup> Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

<sup>\*)</sup> Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

<sup>\*)</sup> Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

<sup>\*)</sup> Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

## 12. Die Golddeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
Goldbestand in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Juli 1912	35,19	38,59	41,00	38,91
Juni 1912	40,31	41,34	41,92	31,97
Juli 1911	34,11	38,25	40,71	39,29

## 13. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Juli 1912	50,70	55,75	59,44	55,46
Juni 1912	58,56	59,91	60,83	45,83
Juli 1911	49,88	55,70	59,22	56,43

## 14. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Höchster Stand			Niedrigster Stand		
	der Metall- der Gold- deckung	der Bar- deckung	der Metall- der Gold- deckung	der Metall- der Gold- deckung	der Bar- deckung	der Metall- der Gold- deckung
	%	%	%	%	%	%
Juli 1912	55,66	41,00	59,44	48,14	35,19	50,70
Juni 1912	57,14	41,92	60,83	44,19	31,97	45,83
Juli 1911	54,85	40,71	59,22	46,67	34,11	49,88

## 15. Die Wechsel- und Scheckanlage.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
Wechsel- und Scheckanlage in Mark				
Juli 1912	1 256 849 000	1 088 211 000	1 020 325 000	1 058 923 000
Juni 1912	991 738 000	979 657 000	981 313 000	1 463 396 000
Juli 1911	1 163 239 000	1 010 838 000	936 568 000	951 045 000

## 16. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
Lombardanlage in Mark				
Juli 1912	65 130 000	72 873 000	57 051 000	99 486 000
Juni 1912	74 060 000	78 212 000	61 076 000	116 937 000
Juli 1911	55 458 000	56 482 000	46 454 000	85 038 000

17. Die Effektenanlage.<sup>\*)</sup>

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
Die Effektenanlage in Mark				
Juli 1912	74 082 000	53 938 000	29 961 000	20 016 000
Juni 1912	2 233 000	2 271 000	5 635 000	68 498 000
Juli 1911	82 053 000	41 960 000	21 860 000	2 496 000

## 19. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bank- diskont %	Privat- diskont %	Bank- diskont %	Privat- diskont %	Bank- diskont %	Privat- diskont %
Juli 1912	4 1/2	3,37	4 1/2	4 1/8	4 1/2	3 1/8
Juni 1912	4,66	4,16	5,00	4 3/8	4 1/2	4,00
Juli 1911	4,00	2,46	4,00	3 1/8	4,00	2 1/4